



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

WIENER DOKUMENT 2011

ÜBER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN

Hinweis: Dieses Dokument wurde gemäß dem auf der 665. Sondersitzung des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 30. November 2011 in Wien (siehe FSC.JOUR/671) verabschiedeten Beschluss über die Neuauflage des Wiener Dokuments (FSC.DEC/14/11) des Forums für Sicherheitskooperation neu herausgegeben.

FSC.DOC/1/11
30. November 2011

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
EINLEITUNG.....	1
I. JÄHRLICHER AUSTAUSCH MILITÄRISCHER INFORMATION	3
Information über Streitkräfte	3
Daten über Hauptwaffensysteme und Großgerät	6
Information über Planungen von Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät.....	7
II. VERTEIDIGUNGSPLANUNG.....	8
Informationsaustausch	8
Klarstellung, Überprüfung und Dialog	11
Mögliche Zusatzinformationen	12
III. VERMINDERUNG DER RISIKEN.....	13
Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten	13
Zusammenarbeit bei gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art.....	14
Freiwillige Veranstaltung von Besuchen zur Beseitigung von Besorgnissen über militärische Aktivitäten.....	15
IV. KONTAKTE.....	16
Besuche von Militärflugplätzen	16
Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit.....	17
Militärische Kontakte.....	17
Militärische Zusammenarbeit.....	18
Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät.....	20
Übermittlung von Informationen über Kontakte	21
V. VORHERIGE ANKÜNDIGUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN	22
VI. BEOBACHTUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN.....	27
VII. JAHRESÜBERSICHTEN	31
VIII. BESCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN	33
IX. EINHALTUNG UND VERIFIKATION.....	35
Inspektion.....	35
Überprüfung	42
X. REGIONALE MASSNAHMEN.....	49

	<u>Seite</u>
XI. JÄHRLICHES TREFFEN ZUR BEURTEILUNG DER DURCHFÜHRUNG.....	52
XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	53
Aktualisierung des Wiener Dokuments	53
OSZE-Kommunikationsnetz	53
Sonstige Bestimmungen.....	53
Durchführung	54
ANHÄNGE.....	55
ANMERKUNGEN.....	67

WIENER DOKUMENT 2011

ÜBER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN

- (1) Die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl, Irland, Island, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, die Tschechische Republik, die Türkei, Turkmenistan, die Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern, haben das folgende Dokument über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) angenommen.
- (2) Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, dass es das Ziel der Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, wie in den Abschließenden Dokumenten der KSZE-Folgetreffen von Madrid, Wien und Helsinki niedergelegt, als substantieller und integraler Bestandteil des durch die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten multilateralen Prozesses ist, etappenweise neue, wirksame und konkrete Schritte zu unternehmen, die darauf gerichtet sind, Fortschritte bei der Festigung des Vertrauens und der Sicherheit und bei der Verwirklichung der Abrüstung zu erzielen, um der Pflicht der Teilnehmerstaaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in ihren internationalen Beziehungen im allgemeinen zu enthalten, Wirkung und Ausdruck zu verleihen.
- (3) Die Teilnehmerstaaten erinnern an die in den Absätzen 9 bis 27 des Dokuments der Stockholmer Konferenz enthaltene Erklärung über die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt und unterstreichen ihre fortdauernde Gültigkeit im Lichte der Charta von Paris für ein neues Europa und der auf dem Gipfeltreffen von Istanbul 1999 verabschiedeten Europäischen Sicherheitscharta.
- (4) In Erfüllung der Charta von Paris für ein neues Europa von 1990, des im Helsinki Dokument 1992 niedergelegten Sofortprogramms und des vom Gipfeltreffen in Lissabon 1996 verabschiedeten Rahmens für Rüstungskontrolle setzten die Teilnehmerstaaten die VSBM-Verhandlungen auf der Grundlage desselben Mandats fort.
- (5) Am 17. November 1990 nahmen die Teilnehmerstaaten das Wiener Dokument 1990 an, das auf den im Dokument der Stockholmer Konferenz 1986 enthaltenen VSBM aufbaute und diese ergänzte. Am 4. März 1992 nahmen die Teilnehmerstaaten das Wiener Dokument 1992 an, das auf den im

Wiener Dokument 1990 enthaltenen VSBM aufbaute und diese ergänzte. In gleicher Weise nahmen die Teilnehmerstaaten am 28. November 1994 das Wiener Dokument 1994 an. Am 16. November 1999 nahmen die Teilnehmerstaaten auf dem Gipfeltreffen von Istanbul das Wiener Dokument 1999 mit einem Satz neuer VSBM an.

- (6) Die Teilnehmerstaaten erinnern an den in Athen 2009 verabschiedeten Beschluss des Ministerrats Nr. 16/09, der das Forum für Sicherheitskooperation aufforderte, Mittel und Wege zur Stärkung des politisch-militärischen Instrumentariums der OSZE zu erkunden und dabei den derzeitigen Rüstungskontroll- und VSBM-Instrumenten, einschließlich des Wiener Dokuments 1999, besondere Aufmerksamkeit zu schenken; an FSK-Beschluss Nr. 1/10 von 2010 betreffend die nach Bedarf regelmäßige Aktualisierung und Überarbeitung des Wiener Dokuments und seine Neuauflage alle fünf Kalenderjahre oder öfter, erstmals spätestens 2011; sowie an die auf dem Gipfeltreffen von Astana 2010 verabschiedete Gedenkklärung von Astana, derzufolge die Regime zur konventionellen Rüstungskontrolle und zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung mit neuem Leben erfüllt, aktualisiert und modernisiert werden sollen und die der Überarbeitung des Wiener Dokuments mit Interesse entgegenseht.
- (7) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass die im vorliegenden Dokument angenommenen, einander ergänzenden VSBM durch ihren Umfang und ihre Natur sowie durch ihre Durchführung dazu dienen, Vertrauen und Sicherheit zwischen Ihnen zu festigen.
- (8) Bleibt aus technischen Gründen frei.

I. JÄHRLICHER AUSTAUSCH MILITÄRISCHER INFORMATION

INFORMATION ÜBER STREITKRÄFTE

- (9) Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen über ihre Streitkräfte bezüglich der militärischen Organisation, Personalstärke und Hauptwaffensysteme und des Großgeräts, wie unten näher beschrieben, in der Anwendungszone für vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) austauschen. Teilnehmerstaaten, die keine Streitkräfte zu melden haben, geben diesen Umstand allen anderen Teilnehmerstaaten bekannt.
- (10) Die Information wird allen anderen Teilnehmerstaaten in einem vereinbarten Format bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres mit Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres übermittelt und wird enthalten:
- (10.1) 1. Information über die Kommandostruktur jener Streitkräfte, auf die in den Punkten 2 und 3 Bezug genommen wird, mit Angabe der Bezeichnung und Unterstellung aller Truppenformationen* und Truppenteile** auf jeder Kommandoebene bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene. Die Information ist so abzufassen, dass sie zwischen Truppenteilen und Truppenformationen unterscheidet.
- (10.1.1) Jeder Teilnehmerstaat, der Informationen über Streitkräfte übermittelt, wird eine Erklärung anfügen, in der die Gesamtzahl der darin enthaltenen Truppenteile und die daraus folgende jährliche Überprüfungsquote gemäß Absatz 109 angegeben wird.
- (10.2) 2. Für jede Truppenformation und für jeden Kampftruppenteil*** der Landstreitkräfte bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information angegeben:
- (10.2.1) – die Bezeichnung und Unterstellung;

* In diesem Zusammenhang sind „Truppenformationen“ Armeen, Korps, Divisionen und gleichwertige Verbände.

** In diesem Zusammenhang sind „Truppenteile“ Brigaden, Regimenter und gleichwertige Verbände.

*** In diesem Zusammenhang sind „Kampftruppenteile“ Infanterie-, Panzer-, mechanisierte, motorisierte Schützen-, Artillerie-, Pionier- und Heeresfliegertruppenteile. Eingeschlossen sind auch jene Kampftruppenteile, die luftbeweglich oder Luftlandkräfte sind.

- (10.2.2) – ob aktiv oder nicht-aktiv*;
- (10.2.3) – den normalen Friedensstandort ihres/seines Kommandos, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und Koordinaten auf die nächsten 10 Sekunden genau;
- (10.2.4) – die/den personelle(n) Friedenssollstärke/-sollbestand;
- (10.2.5) – die/das organisch zugehörige(n) Hauptwaffensysteme/Großgerät, unter Angabe der Anzahl jedes Typs, und zwar von:
 - (10.2.5.1) – Kampfpanzern;
 - (10.2.5.2) – Hubschraubern;
 - (10.2.5.3) – gepanzerten Kampffahrzeugen (gepanzerten Mannschaftstransportwagen, Schützenpanzern, Kampffahrzeugen mit schwerer Bewaffnung);
 - (10.2.5.4) – gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnlichen Fahrzeugen;
 - (10.2.5.5) – Abschussanlagen für Panzerabwehrlenkraketen, die ständig/als fester Bestandteil auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind;
 - (10.2.5.6) – selbstfahrenden und gezogenen Artilleriegeschützen, Granatwerfern und Mehrfachraketenwerfern (Kaliber 100 mm und darüber);
 - (10.2.5.7) – Brückenlegepanzern.
- (10.3) Für geplante Erhöhungen der Personalstärke über jene gemäß Absatz 10.2.4 berichtete hinaus für mehr als 21 Tage um mehr als 1000 Mann für jeden aktiven Kampftruppenteil und um mehr als 3000 Mann für jede aktive Truppenformation, ausgenommen Personalerhöhungen in den der Truppenformation unterstellten, einer gesonderten Berichterstattung nach Absatz 10.2 unterliegenden Truppenformationen und/oder Kampftruppenteilen, sowie
 - (10.3.1) für jede nicht-aktive Truppenformation und jeden nicht-aktiven Kampftruppenteil, deren/dessen befristete Aktivierung für militärische Routineaktivitäten oder zu irgendwelchen anderen Zwecken in der Stärke von mehr als 2000 Mann für mehr als 21 Tage geplant ist,
 - (10.3.2) werden im jährlichen Austausch militärischer Information folgende zusätzliche Informationen übermittelt:

* In diesem Zusammenhang sind „nicht-aktive“ Truppenformationen oder Kampftruppenteile jene, deren Personalstärke zwischen null und fünfzehn Prozent ihrer/ihrer Kampfsollstärke/-sollbestands beträgt. Dieser Begriff schließt Truppenformationen und Truppenteile mit geringer Stärke/geringem Bestand ein.

- (10.3.2.1) – Bezeichnung und Unterstellung der Truppenformation oder des Kampftruppenteils;
 - (10.3.2.2) – Zweck der Erhöhung oder Aktivierung;
 - (10.3.2.3) – für aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile die geplante Anzahl des Personals, um welche die nach Absatz 10.2.4 angegebene Personalstärke überschritten wird, oder für nicht-aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile die Anzahl des während des Zeitraums der Aktivierung teilnehmenden Personals;
 - (10.3.2.4) – Anfangs- und Enddaten der geplanten Erhöhung der Personalstärke oder Aktivierung;
 - (10.3.2.5) – geplanter Ort/geplantes Gebiet der Aktivierung;
 - (10.3.2.6) – die Anzahl jedes Typs von Hauptwaffensystemen und/oder Großgeräten, wie in den Absätzen 10.2.5.1 bis 10.2.5.7 aufgezählt, deren Verwendung während des Zeitraums der Personalerhöhung oder Aktivierung geplant ist.
- (10.3.3) Falls die in den Absätzen 10.3 bis 10.3.2.6 geforderten Informationen nicht im jährlichen Austausch militärischer Information übermittelt werden können oder im Falle von Änderungen bereits übermittelter Informationen werden die erforderlichen Informationen spätestens 42 Tage vor dem Eintreten einer solchen Personalerhöhung oder befristeten Aktivierung bekannt gegeben, oder im Falle einer Personalerhöhung oder befristeten Aktivierung ohne vorherige Bekanntgabe an die teilnehmenden Truppen spätestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Verstärkung oder Aktivierung wirksam geworden ist.
- (10.4) Zu jeder amphibischen Truppenformation und jedem amphibischen Kampftruppenteil*, die sich permanent in der Anwendungszone befinden, bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information die oben genannten Angaben enthalten.
- (10.5) 3. Für jede fliegende Truppenformation, jeden fliegenden Kampftruppenteil** der Luftstreitkräfte und der Luftverteidigungsfliegerkräfte, einschließlich für permanent landgestützte Seefliegerkräfte bis hinunter zu und einschließlich Geschwader/Fliegerregiment oder einer gleichwertigen Ebene wird die Information enthalten:
- (10.5.1) – die Bezeichnung und Unterstellung;

* „Kampftruppenteil“ wie oben definiert

** In diesem Zusammenhang sind „fliegende Kampftruppenteile“ Truppenteile, deren organisch zugehörige Luftfahrzeuge in ihrer Mehrheit Kampfflugzeuge sind.

- (10.5.2) – den normalen Friedensstandort des Kommandos, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und Koordinaten auf die nächsten 10 Sekunden genau;
- (10.5.3) – den normalen Friedensstandort des Truppenteils, angegeben durch den Militärflugplatz oder das Militärflugfeld, auf dem der Truppenteil stationiert ist, und zwar unter Angabe:
 - (10.5.3.1) – der Bezeichnung oder gegebenenfalls des Namens des Militärflugplatzes oder Militärflugfelds und
 - (10.5.3.2) – seines Standorts, angegeben durch genaue geographische Bezeichnungen und Koordinaten auf die nächsten 10 Sekunden genau;
- (10.5.4) – die/den personelle(n) Friedenssollstärke/-sollbestand*;
- (10.5.5) – die Anzahl jedes Typs der
 - (10.5.5.1) – Kampfflugzeuge;
 - (10.5.5.2) – Hubschrauber,
 die der Truppenformation oder dem Truppenteil organisch zugehörig sind.

DATEN ÜBER HAUPTWAFFENSYSTEME UND GROSSGERÄT

- (11) Die Teilnehmerstaaten werden Daten über ihre Hauptwaffensysteme und ihr Großgerät, die in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte innerhalb der Anwendungszone für VSBM festgelegt sind, austauschen.
 - (11.1) Daten über vorhandene Waffensysteme und vorhandenes Großgerät werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, allen anderen Teilnehmerstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dokuments übermittelt.
 - (11.2) Daten über neue Typen oder Versionen von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden von jedem Staat übermittelt, wenn seine Planungen zur Indienststellung der betreffenden Systeme/des betreffenden Geräts erstmals gemäß unten angeführten Absätzen 13 und 14 übermittelt werden, oder spätestens, wenn er die betreffenden Systeme/das betreffende Gerät erstmals in der Anwendungszone für VSBM in Dienst stellt. Hat ein Teilnehmerstaat bereits Daten über denselben neuen Typ oder dieselbe neue Version übermittelt, so können andere Teilnehmerstaaten gegebenenfalls die Gültigkeit

* Ausnahmsweise braucht diese Information für Truppenteile der Luftverteidigungsfliegerkräfte nicht gegeben zu werden.

dieser Daten bestätigen, sofern eines ihrer Systeme betroffen ist, und die nationale Bezeichnung angeben - wenn nicht identisch.

(11.3) Die Teilnehmerstaaten werden einander informieren, wenn ein Typ oder eine Version eines Hauptwaffensystems und eines Großgeräts nicht mehr bei ihren Streitkräften in Dienst steht.

(12) Für jeden Typ oder jede Version von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden die Daten gemäß Anhang III übermittelt:

INFORMATION ÜBER PLANUNGEN ZUR INDIENSTSTELLUNG VON HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT

(13) Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen über ihre Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät, wie in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte angeführt, in der Anwendungszone für VSBM austauschen.

(14) Die Information wird allen anderen Teilnehmerstaaten in einem vereinbarten Format bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres übermittelt. Sie wird Planungen für das folgende Jahr umfassen und Folgendes enthalten:

(14.1) – den Typ und die Bezeichnung des indienstzustellenden Waffensystems/Geräts;

(14.2) – die Gesamtzahl für jedes Waffensystem/Gerät;

(14.3) – wann immer möglich die Anzahl jedes Waffensystems/Geräts, die jeweils einer Truppenformation/einem Truppenteil zugeteilt werden soll;

(14.4) – in welchem Maße die Indienststellung vorhandene(s) Waffensysteme/Gerät ergänzen oder ersetzen wird.

II. VERTEIDIGUNGSPLANUNG*

INFORMATIONSAUSTAUSCH

(15) Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnehmerstaaten werden jährlich Informationen, wie in den folgenden Absätzen 15.1 bis 15.4 festgelegt, mit dem Ziel austauschen, Transparenz zu schaffen über die mittel- bis langfristigen Absichten jedes OSZE-Teilnehmerstaats hinsichtlich Umfang, Struktur, Ausbildung und Ausrüstung seiner Streitkräfte sowie der entsprechenden Verteidigungspolitik, Doktrinen und Finanzhaushalte; dieser Austausch soll auf der nationalen Praxis beruhen und den Hintergrund für einen Dialog zwischen den Teilnehmerstaaten bilden und das Datum einschließen, an dem der Militärhaushalt für das nächste Haushaltsjahr von den zuständigen nationalen Körperschaften genehmigt wurde, sowie die Bezeichnung dieser Körperschaften. Die Informationen werden allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens drei Monate, nachdem der in Absatz 15.4.1 angesprochene Militärhaushalt von den zuständigen nationalen Körperschaften genehmigt wurde, zur Verfügung gestellt werden.

Teilnehmerstaaten, die - aus welchem Grund auch immer - nicht in der Lage sind, die erforderliche Frist einzuhalten, werden die Verzögerung unter Angabe der Gründe ankündigen und das geplante Datum für die tatsächliche Vorlage übermitteln.

Teilnehmerstaaten, die über keine Streitkräfte verfügen und somit keine Informationen im Einklang mit diesem Kapitel des Wiener Dokuments zu übermitteln haben, werden alle anderen Teilnehmerstaaten darüber informieren.

Diese Fehlmeldung wird gemeinsam mit dem Jährlichen Austausch militärischer Information (Absatz 9) bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr übermittelt.

(15.1) Verteidigungspolitik und Doktrin

Die Teilnehmerstaaten werden in einer schriftlichen Erklärung über Folgendes informieren:

- (15.1.1) – ihre Verteidigungspolitik einschließlich Militärstrategie/Doktrin sowie diesbezügliche Änderungen;

* Die Anwendung der die Verteidigungsplanung betreffenden Maßnahmen ist durch die in Anhang I festgelegte Anwendungszone für VSBM nicht beschränkt.

(15.1.2) – ihre nationalen Verfahren zur Verteidigungsplanung, die Schritte der Verteidigungsplanung, die am Entscheidungsprozess beteiligten Institutionen sowie diesbezügliche Änderungen;

(15.1.3) – ihre aktuelle Personalpolitik und deren wesentlichste Änderungen.

Wenn die Informationen zu diesem Punkt gleichgeblieben sind, können die Teilnehmerstaaten auf die zuvor ausgetauschten Informationen verweisen.

(15.2) Streitkräfteplanung

Die Teilnehmerstaaten werden in einer schriftlichen Erklärung in Form einer allgemeinen Beschreibung Folgendes ansprechen:

(15.2.1) – Umfang, Struktur, Personal, Hauptwaffensysteme und Großgerät ihrer Streitkräfte;

(15.2.2) – die Dislozierung ihrer Streitkräfte sowie die diesbezüglich beabsichtigten Änderungen;

(15.2.3) – im Hinblick auf die Reorganisation der Verteidigungsstruktur in einer Reihe von Teilnehmerstaaten werden gegebenenfalls ähnliche Informationen hinsichtlich anderer, einschließlich paramilitärischer Kräfte auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt;

(15.2.3.1) – Umfang und Status der Informationen über diese Kräfte werden einer Überprüfung unterzogen, nachdem deren Status im Verlauf der Reorganisation näher definiert wurde;

(15.2.4) – die Ausbildungsprogramme für ihre Streitkräfte und die in den nächsten Jahren diesbezüglich geplanten Änderungen;

(15.2.5) – sofern geplant, die Beschaffung von Großgerät sowie größere militärische Bauvorhaben auf der Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen, sei es, dass diese bereits angelaufen sind oder in den nächsten Jahren beginnen, sowie die Auswirkungen dieser Vorhaben, gegebenenfalls mit Erläuterungen;

(15.2.6) – die Verwirklichung der Absichten, über die zu einem früheren Zeitpunkt gemäß diesem Absatz berichtet wurde.

Zum besseren Verständnis der zur Verfügung gestellten Informationen wird den Teilnehmerstaaten nahegelegt, wo immer möglich Übersichten und Pläne zur Veranschaulichung zu verwenden.

(15.2.7) Falls keine Änderungen vorgesehen sind, sollte dies, wo zutreffend, angegeben werden.

(15.3) Informationen über frühere Ausgaben

Die Teilnehmerstaaten werden ihre Militärausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahrs (d.h. des letzten Haushaltsjahrs, für welches Zahlen verfügbar sind) auf der Grundlage jener Kategorien bekannt geben, die in dem am 12. Dezember 1980 angenommenen „Standardisierten internationalen Berichtssystem über Militärausgaben“ (Instrument for Standardised International Reporting of Military Expenditures) der Vereinten Nationen dargelegt sind.

Darüber hinaus werden sie bei etwaigen Abweichungen zwischen den Ausgaben und den vorher angegebenen Haushalten, soweit notwendig, für entsprechende Klarstellung und Information über das Verhältnis zwischen Militärhaushalt und Bruttonationalprodukt (BNP) angegeben als Prozentsatz sorgen.

(15.4) Informationen über den Haushalt

Die schriftliche Erklärung wird durch folgende Informationen ergänzt, falls verfügbar (d.h. einschlägige und für die Freigabe geeignete Fakten, Zahlen beziehungsweise Voranschläge, die nach den in Absatz 15.1.2 beschriebenen nationalen Verfahren für Verteidigungsplanung erwogen werden):

(15.4.1) Zum nächsten Haushaltsjahr

(15.4.1.1) – Haushaltsansätze auf der Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen;

(15.4.1.2) – Status der Haushaltsansätze.

Darüber hinaus werden die Teilnehmerstaaten folgende Informationen, soweit verfügbar, übermitteln:

(15.4.2) Zu den beiden auf das nächste Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahren

(15.4.2.1) – die besten Voranschläge für die einzelnen Militärausgaben auf Grundlage der Kategorien des in Absatz 15.3 erwähnten Systems der Vereinten Nationen;

(15.4.2.2) – Status dieser Voranschläge.

(15.4.3) Zu den beiden letzten der nächsten fünf Haushaltsjahre

(15.4.3.1) – die besten Voranschläge für den Gesamthaushalt sowie die Zahlen für folgende drei Hauptkategorien:

- laufende Kosten
- Anschaffungen und Bauten
- Forschung und Entwicklung;

- (15.4.3.2) – Status dieser Voranschläge.
- (15.4.4) Erläuterungen
- (15.4.4.1) – Angabe des Jahres, das als Grundlage für eine Hochrechnung herangezogen wurde;
- (15.4.4.2) – Klarstellungen zu den Angaben nach den Absätzen 15.3 und 15.4, insbesondere hinsichtlich der Inflation.

KLARSTELLUNG, ÜBERPRÜFUNG UND DIALOG

- (15.5) Ersuchen um Klarstellung

Zur Verbesserung der Transparenz kann jeder Teilnehmerstaat jeden anderen Teilnehmerstaat um Klarstellung zu den gelieferten Informationen ersuchen. Fragen sollten binnen zwei Monaten nach Erhalt der Informationen eines Teilnehmerstaats gestellt werden. Die Teilnehmerstaaten werden alle Anstrengungen unternehmen, um solche Fragen vollständig und umgehend zu beantworten. Dieser Austausch ist nur zur Information gedacht. Die Fragen und Antworten können allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt werden.

- (15.6) Jährliche Diskussionstreffen

Unbeschadet der Möglichkeit, die gelieferten Informationen und Klarstellungen ad hoc zu erörtern, werden die Teilnehmerstaaten jährlich ein Treffen veranstalten, um in einem themenbezogenen und strukturierten Dialog Fragen der Verteidigungsplanung zu erörtern. Das in Kapitel XI des Wiener Dokuments vorgesehene Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung könnte dafür benutzt werden. Bei diesen Erörterungen könnten auch die Methoden der Verteidigungsplanung und mögliche Folgerungen aus den gelieferten Informationen behandelt werden.

- (15.7) OSZE-Seminare auf hoher Ebene zur Militärdoktrin

Die Teilnehmerstaaten werden auch dazu ermutigt, regelmäßig Seminare zur Militärdoktrin auf hoher Ebene in Anlehnung an die bisherigen abzuhalten.

- (15.8) Besuche zu Studienzwecken

Zur besseren Kenntnis der Verfahren der nationalen Verteidigungsplanung und zur Förderung des Dialogs kann jeder Teilnehmerstaat für Vertreter anderer OSZE-Teilnehmerstaaten Besuche zu Studienzwecken veranstalten, damit diese mit offiziellen Vertretern der an der Verteidigungsplanung beteiligten Institutionen und geeigneten Körperschaften, wie Behörden (Planung, Finanzen, Wirtschaft),

Verteidigungsministerium, Generalstab und maßgebliche Parlamentsausschüsse, zusammentreffen.

Dieser Austausch könnte im Rahmen militärischer Kontakte und Zusammenarbeit stattfinden.

MÖGLICHE ZUSATZINFORMATIONEN

- (15.9) Den Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, andere Sachinformationen und Dokumentationsmaterial über ihre Verteidigungsplanung zur Verfügung zu stellen, wie etwa
- (15.9.1) – eine Liste und, wenn möglich, den vollen Wortlaut der wichtigsten öffentlich zugänglichen Dokumente in einer der OSZE-Arbeitssprachen, aus denen ihre Verteidigungspolitik, Militärstrategie und Doktrin hervorgeht;
- (15.9.2) – sonstiges öffentlich zugängliches Dokumentationsmaterial zu ihren Plänen betreffend die Absätze 15.1 und 15.2, zum Beispiel militärische Dokumente und/oder „Weißbücher“.
- (15.10) Dieses Dokumentationsmaterial kann dem Konfliktverhütungszentrum (KVZ) übermittelt werden, das Listen mit den erhaltenen Informationen verteilen und auf Ersuchen zur Verfügung stellen wird.

III. VERMINDERUNG DER RISIKEN

MECHANISMUS FÜR KONSULTATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF UNGEWÖHNLICHE MILITÄRISCHE AKTIVITÄTEN

- (16) Die Teilnehmerstaaten werden bezüglich jeglicher ungewöhnlicher und unvorhergesehener Aktivitäten ihrer Streitkräfte, die außerhalb ihrer normalen Friedensstandorte in der Anwendungszone für VSBM stattfinden, militärisch bedeutsam sind und bezüglich derer ein Teilnehmerstaat Besorgnis hinsichtlich seiner Sicherheit äußert, in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen einander konsultieren und zusammenarbeiten.
- (16.1) Der Teilnehmerstaat, der bezüglich einer solchen Aktivität besorgt ist, kann einem anderen Teilnehmerstaat, in dem die Aktivität stattfindet, ein Ersuchen um eine Erklärung übermitteln.
- (16.1.1) Das Ersuchen wird Angaben über den Grund oder die Gründe für die Besorgnis und, soweit möglich, über Art und Ort oder Gebiet der Aktivität enthalten.
- (16.1.2) Die Antwort wird binnen 48 Stunden übermittelt.
- (16.1.3) Die Antwort wird gestellte Fragen beantworten und jede andere zweckdienliche Information geben, um die betreffende Aktivität zu erläutern und die Besorgnis zu beseitigen.
- (16.1.4) Das Ersuchen und die Antwort werden unverzüglich allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.
- (16.2) Der ersuchende Staat kann nach Prüfung der erteilten Antwort um ein Treffen mit dem antwortenden Staat zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen.
- (16.2.1) Ein solches Treffen wird binnen 48 Stunden beginnen.
- (16.2.1.1) Das Ersuchen um ein solches Treffen wird unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermittelt.
- (16.2.1.2) Der ersuchende und der antwortende Staat sind berechtigt, andere interessierte Teilnehmerstaaten, insbesondere jene, die auch Besorgnis geäußert haben oder an der Aktivität beteiligt sein könnten, zu dem Treffen hinzuzuziehen.
- (16.2.1.3) Ein solches Treffen wird an einem von dem ersuchenden und dem antwortenden Staat einvernehmlich zu vereinbarenden Ort abgehalten. Falls kein Einvernehmen erzielt wird, wird das Treffen im KVZ abgehalten.

- (16.2.1.4) Das Treffen wird unter dem Vorsitz des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE oder seines Vertreters abgehalten.
- (16.2.1.5) Der Amtierende Vorsitzende oder sein Vertreter werden nach entsprechenden Konsultationen einen Bericht über das Treffen ausarbeiten und ihn unverzüglich allen Teilnehmerstaaten übermitteln.
- (16.3) Entweder der ersuchende Staat oder der antwortende Staat oder beide können um ein Treffen aller Teilnehmerstaaten ersuchen.
- (16.3.1) Der Amtierende Vorsitzende oder sein Vertreter werden binnen 48 Stunden ein solches Treffen einberufen, auf dem der ersuchende und der antwortende Staat ihre Standpunkte darlegen. Sie werden sich bemühen, in gutem Glauben zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung beizutragen.
- (16.3.1.1) Der Ständige Rat (PC) und das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) werden gemeinsam einem solchen Treffen als Forum dienen.
- (16.3.1.2) Der PC und das FSK werden gemeinsam die Lage einschätzen. Dementsprechend können dann den betroffenen Staaten geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage und zur Beendigung der Aktivitäten, die Besorgnis auslösen, empfohlen werden.

ZUSAMMENARBEIT BEI GEFÄHRLICHEN ZWISCHENFÄLLEN MILITÄRISCHER ART

- (17) Die Teilnehmerstaaten werden durch Melden und Klarstellen von gefährlichen Zwischenfällen militärischer Art in der Anwendungszone für VSBM zusammenarbeiten, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen und die Auswirkungen auf einen anderen Teilnehmerstaat zu vermindern.
- (17.1) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Stelle bezeichnen, die im Fall solcher gefährlicher Zwischenfälle zu kontaktieren ist, und alle anderen Teilnehmerstaaten davon in Kenntnis setzen. Eine Liste dieser Stellen wird im KVZ zur Verfügung gehalten.
- (17.2) Eignet sich ein solcher gefährlicher Zwischenfall, soll der Teilnehmerstaat, dessen Streitkräfte an diesem Zwischenfall beteiligt sind, den anderen Teilnehmerstaaten die verfügbaren Informationen unverzüglich zuleiten. Gegebenenfalls kann jeder von einem solchen Zwischenfall betroffene Teilnehmerstaat um Klarstellung ersuchen. Solche Ersuchen werden umgehend beantwortet.
- (17.3) Mit der Information über solche gefährlichen Zwischenfälle im Zusammenhang stehende Fragen können von den Teilnehmerstaaten im FSK oder beim Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden.

- (17.4) Diese Bestimmungen werden weder die Rechte und Pflichten der Teilnehmerstaaten berühren, die sich aus irgendeinem internationalen Übereinkommen über gefährliche Zwischenfälle ergeben, noch werden sie zusätzliche Melde- und Klarstellungsverfahren bei gefährlichen Zwischenfällen ausschließen.

**FREIWILLIGE VERANSTALTUNG VON BESUCHEN ZUR
BESEITIGUNG VON BESORGNISSEN ÜBER MILITÄRISCHE AKTIVITÄTEN**

- (18) Um Besorgnisse über militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für VSBM beseitigen zu helfen, werden die Teilnehmerstaaten ermutigt, andere Teilnehmerstaaten einzuladen, an Besuchen in Gebieten auf dem Territorium des Gastgeberstaats teilzunehmen, in denen Grund zu solcher Besorgnis gegeben sein kann. Diese Einladungen werden keine der Maßnahmen gemäß den Absätzen 16 bis 16.3 präjudizieren.
- (18.1) Zu den zur Teilnahme an diesen Besuchen eingeladenen Staaten werden jene gehören, bei denen davon auszugehen ist, dass Besorgnisse bestehen. Zum Zeitpunkt der Einladung wird der Gastgeberstaat allen anderen Teilnehmerstaaten seine Absicht zur Durchführung des Besuchs mitteilen, unter Angabe der Gründe für den Besuch, des zu besuchenden Gebiets, der eingeladenen Staaten und der für den Besuch vorzusehenden allgemeinen Vorkehrungen.
- (18.2) Vorkehrungen für diese Besuche, einschließlich der Anzahl der einzuladenden Vertreter aus anderen Teilnehmerstaaten, bleiben dem Gastgeberstaat vorbehalten, der die Kosten im Land übernehmen wird. Der Gastgeberstaat sollte jedoch gebührend berücksichtigen, dass die Effizienz des Besuchs, ein Höchstmaß an Offenheit und Transparenz und die Sicherheit und Unversehrtheit der eingeladenen Vertreter zu gewährleisten sind. Er sollte auch, soweit das praktisch durchführbar ist, die Wünsche der besuchenden Vertreter bezüglich der Besuchsroute berücksichtigen. Der Gastgeberstaat und die Besuchspersonal stellenden Staaten können allen anderen Teilnehmerstaaten gemeinsam oder einzeln Kommentare zu dem Besuch zukommen lassen.

IV. KONTAKTE

BESUCHE VON MILITÄRFLUGPLÄTZEN

- (19) Jeder Teilnehmerstaat, der fliegende Kampftruppenteile gemäß Absatz 10 meldet, wird für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten Besuche auf einem seiner normalen Friedensflugplätze¹, die Standort solcher Truppenteile sind, veranstalten, um den Besuchern Gelegenheit zu geben, sich ein Bild von der Aktivität auf dem Militärflugplatz zu machen, einschließlich der Vorbereitungen für die Durchführung der Aufgaben des Militärflugplatzes, und einen Eindruck von der ungefähren Anzahl der geflogenen Einsätze und der Art der Aufträge zu gewinnen. Teilnehmerstaaten, die nur einen fliegenden Kampftruppenteil gemäß Absatz 10 melden, dessen Standort lediglich ein normaler Friedensflugplatz ist, der auch Kampfflugzeuge abfertigt, und die bereits in den letzten fünf Jahren einen Besuch dieses Flugplatzes veranstaltet haben, können im Wunsch nach Verbesserung der Transparenz beschließen, den nächsten Besuch an einem anderen Militärflugplatz zu veranstalten, der Mehrzweckangriffshubschrauber oder Spezialangriffshubschrauber abfertigt und nicht gemäß Absatz 10 gemeldet wurde. Für den Fall, dass der einzige Militärflugplatz, der Kampfflugzeuge abfertigt und gemäß Absatz 10 gemeldet wurde, wesentlich erweitert wurde, oder dass seit dem letzten Besuch ein neuer Kampfflugzeugtyp in Dienst gestellt wurde, ist im nächsten Fünfjahreszeitraum einem Besuch auf diesem Flugplatz erneut der Vorrang zu geben. Teilnehmerstaaten ohne gemäß Absatz 10 gemeldete fliegende Kampftruppenteile sind nicht gehalten, einen Besuch auf einem Flugplatz, der Mehrzweckangriffshubschrauber oder Spezialangriffshubschrauber abfertigt, zu veranstalten.
- (20) Jeder Teilnehmerstaat wird mindestens einen solchen Besuch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren veranstalten. Seit dem 1. Januar 1997 gilt ein neuer gemeinsamer Fünfjahreszeitraum für die Veranstaltung von Besuchen von Militärflugplätzen durch die Teilnehmerstaaten.
- Hinweise der Teilnehmerstaaten auf die für das darauffolgende Jahr (die darauffolgenden Jahre) vorgesehenen Termine für solche Besuche können bei den Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden.
- (21) Im Regelfall werden bis zu zwei Besucher je Teilnehmerstaat eingeladen.
- (22) Liegt der zu besuchende Militärflugplatz auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats, werden die Einladungen von dem Teilnehmerstaat ausgesprochen, auf dessen Territorium der Militärflugplatz liegt (Gastgeberstaat). In solchen Fällen wird in der Einladung angegeben, welche Verantwortlichkeiten des Gastgeberstaats an den Staat, der den Besuch veranstaltet, delegiert werden.

- (23) Der Staat, der den Besuch veranstaltet, wird das Besuchsprogramm gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gastgeberstaat festlegen. Die Besucher werden die Anweisungen befolgen, die der Staat, der den Besuch veranstaltet, gemäß den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen erteilt.
- (24) Die Modalitäten der Besuche von Militärflugplätzen werden den Bestimmungen von Anhang IV entsprechen.
- (25) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Besucher, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Besucher werden während des Besuchs in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
- (26) Der Besuch auf dem Militärflugplatz wird mindestens 24 Stunden dauern.
- (27) Im Verlauf des Besuchs werden die Besucher eine Einweisung über Zweck und Aufgaben des Militärflugplatzes und die laufenden Aktivitäten erhalten, einschließlich zweckdienlicher Informationen über die Struktur und Operationen der Luftstreitkräfte, um die spezifische Rolle und die Unterstellung des Militärflugplatzes zu erklären. Der Staat, der den Besuch veranstaltet, wird den Besuchern Gelegenheit geben, sich während des Besuchs ein Bild von den Routineaktivitäten auf dem Militärflugplatz zu machen.
- (28) Die Besucher werden die Möglichkeit erhalten, mit Kommandanten/ Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen, einschließlich derer von Unterstützungs-/Versorgungstruppenteilen, die sich auf dem Militärflugplatz aufhalten. Den Besuchern wird Gelegenheit gegeben, alle Luftfahrzeugtypen, die sich auf dem Militärflugplatz befinden, zu besichtigen.
- (29) Am Ende des Besuchs wird der Staat, der den Besuch veranstaltet, den Besuchern Gelegenheit zu einem Treffen untereinander und auch mit offiziellen staatlichen Vertretern sowie mit Führungspersonal des Militärflugplatzes geben, um den Verlauf des Besuchs zu erörtern.

(30) **PROGRAMM FÜR MILITÄRISCHE KONTAKTE UND
ZUSAMMENARBEIT**

MILITÄRISCHE KONTAKTE

- (30.1) Zur weiteren Verbesserung ihrer gegenseitigen Beziehungen im Interesse der Festigung des Prozesses der Vertrauens- und Sicherheitsbildung werden die Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis und in geeigneter Weise Folgendes fördern und erleichtern:

- (30.1.1) – Austausch und Besuche zwischen Mitgliedern der Streitkräfte aller Ebenen, insbesondere solche zwischen niedrigeren Offiziersrängen und Kommandanten/Kommandeuren;
- (30.1.2) – Kontakte zwischen einschlägigen militärischen Institutionen, insbesondere zwischen militärischen Truppenteilen;
- (30.1.3) – gegenseitige Besuche von Schiffen der Seestreitkräfte und Truppenteilen der Luftstreitkräfte;
- (30.1.4) – Bereitstellung von Plätzen für Angehörige der Streitkräfte aus den Teilnehmerstaaten in Militärakademien, militärischen Schulen und Lehrgängen;
- (30.1.5) – Nutzung der Einrichtungen zur Sprachausbildung von militärischen Ausbildungsstätten für den Fremdsprachenunterricht für Angehörige der Streitkräfte aus den Teilnehmerstaaten sowie Abhaltung von Sprachkursen in militärischen Ausbildungsstätten für militärische Fremdsprachenlehrer aus den Teilnehmerstaaten;
- (30.1.6) – Austausch und Kontakte zwischen Wissenschaftlern und Experten für militärische Studien und verwandte Gebiete;
- (30.1.7) – Einladung an Angehörige der Streitkräfte der Teilnehmerstaaten und zivile Fachleute für Sicherheitsfragen und Verteidigungspolitik, an wissenschaftlichen Konferenzen, Seminaren, Symposien und Besuchen zu Studienzwecken teilzunehmen und Beiträge dazu zu leisten;
- (30.1.8) – Herausgabe gemeinsamer wissenschaftlicher Publikationen zu Fragen der Sicherheit und der Verteidigung;
- (30.1.9) – Sport- und Kulturveranstaltungen zwischen Angehörigen ihrer Streitkräfte.

MILITÄRISCHE ZUSAMMENARBEIT

Gemeinsame militärische Übungen und Ausbildung

- (30.2) Die Teilnehmerstaaten werden auf freiwilliger Basis und wenn angebracht gemeinsame militärische Ausbildung und Übungen in Aufgabebereichen von gemeinsamem Interesse durchführen.

Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden sowie Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten

- (30.3) Über die Bestimmungen des Wiener Dokuments betreffend Besuche von Militärflugplätzen hinaus wird jeder Teilnehmerstaat Besuche für Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten bei einer seiner militärischen

Einrichtungen oder militärischen Verbänden oder die Beobachtung militärischer Aktivitäten unter den in Kapitel VI angeführten Schwellen veranstalten. Diese Veranstaltungen werden den Besuchern oder Beobachtern Gelegenheit geben, sich ein Bild vom Betrieb an dieser militärischen Einrichtung zu machen, die Ausbildung dieses militärischen Verbandes oder die Durchführung dieser militärischen Aktivität zu beobachten.

(30.4) Jeder Teilnehmerstaat wird sein möglichstes tun, um innerhalb jeder Fünf-Jahres-Periode einen solchen Besuch oder eine solche Beobachtung zu veranstalten.

(30.5) Im Sinne größtmöglicher Effizienz und Kostenwirksamkeit können die Teilnehmerstaaten solche Besuche oder Beobachtungen unter anderem in Verbindung mit anderen Besuchen und Kontakten durchführen, die gemäß den Bestimmungen des Wiener Dokuments organisiert werden.

(30.6) Für die Besuche gelten sinngemäß die in den Absätzen 19 bis 29 des Wiener Dokuments ausgeführten Modalitäten für Besuche von Militärflugplätzen.

Beobachtungsbesuche

(30.7) Teilnehmerstaaten, die der vorherigen Ankündigung nach Kapitel V unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, dies jedoch unter den in Kapitel VI angeführten Schwellen, werden ermutigt, Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, insbesondere aus Nachbarstaaten, zur Beobachtung dieser militärischen Aktivitäten einzuladen.

(30.8) Der Gastgeberstaat entscheidet, in welcher Weise diese Besuche durchgeführt werden.

Bereitstellung von Experten

(30.9) Die Teilnehmerstaaten bekunden ihre Bereitschaft, jedem anderen Teilnehmerstaat verfügbare Experten bereitzustellen, die in Verteidigungs- und Sicherheitsangelegenheiten zurate gezogen werden können.

(30.10) Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten eine Kontaktstelle bestimmen und alle anderen Teilnehmerstaaten entsprechend informieren. Eine Liste dieser Kontaktstellen wird im KVZ zur Verfügung gehalten.

(30.11) Die Teilnehmerstaaten können nach Ermessen entsprechende Mitteilungen zwischen ihnen über das OSZE-Kommunikationsnetz übermitteln.

(30.12) Die Modalitäten für die Bereitstellung von Experten werden unmittelbar zwischen den betreffenden Teilnehmerstaaten vereinbart.

Seminare über Zusammenarbeit im militärischen Bereich

(30.13) Vorbehaltlich der Zustimmung der entsprechenden OSZE-Gremien wird das KVZ Seminare über Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Teilnehmerstaaten veranstalten.

(30.14) Die Tagesordnung der Seminare wird sich in erster Linie auf OSZE-bezogene Aufgaben konzentrieren, einschließlich der Teilnahme der Streitkräfte an friedenserhaltenden Maßnahmen und deren Einsatz bei Katastrophen und Notfällen, in Flüchtlingskrisen und bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe.

Austausch von Informationen betreffend Vereinbarungen über militärische Kontakte und Zusammenarbeit

(30.15) Die Teilnehmerstaaten werden Informationen über Vereinbarungen betreffend Programme für militärische Kontakte und Zusammenarbeit austauschen, die im Rahmen dieser Bestimmungen mit anderen Teilnehmerstaaten abgeschlossen wurden.

* * * * *

(30.16) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, dass dieses Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit allen OSZE-Teilnehmerstaaten für alle ihre Streitkräfte und ihr gesamtes Territorium offen stehen wird. Die Durchführung dieses Programms wird bei den in Kapitel XI vorgesehenen Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung einer Beurteilung unterzogen werden.

VORFÜHRUNG NEUER TYPEN VON HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT

(31) Der erste Teilnehmerstaat, der bei seinen Streitkräften in der Anwendungszone einen neuen Typ von Hauptwaffensystemen oder Großgerät, wie in den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte angegeben, in Dienst stellt, wird bei der ersten Gelegenheit, spätestens jedoch ein Jahr nach Beginn der Indienststellung, für die Vertreter aller anderen Teilnehmerstaaten² eine Vorführung veranstalten, die gleichzeitig mit anderen in diesem Dokument vorgeschriebenen Veranstaltungen stattfinden kann. Ausnahmsweise können die Teilnehmerstaaten zur Erleichterung der gleichzeitigen Abhaltung mit anderen Veranstaltungen die Vorführung noch vor der offiziellen Indienststellung des neuen Typs von Hauptwaffensystemen und Großgerät in ihren Streitkräften in jeder beliebigen Phase des Indienststellungsprozesses – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – abhalten.

(32) Findet die Vorführung auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats statt, wird die Einladung von dem Teilnehmerstaat ausgesprochen, auf dessen Territorium die Vorführung durchgeführt wird

(Gastgeberstaat). In solchen Fällen wird in der Einladung angegeben, welche der dem Gastgeber obliegenden Verantwortlichkeiten von diesem Staat an den Teilnehmerstaat delegiert werden, der die Vorführung veranstaltet.

- (33) Der Staat, der die Vorführung veranstaltet, wird das Programm der Vorführung gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gastgeberstaat festlegen. Die Besucher werden die Anweisungen befolgen, die der Staat, der die Vorführung veranstaltet, gemäß den in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen erteilt.
- (34) Die Modalitäten der Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät werden den Bestimmungen von Anhang IV entsprechen.
- (35) Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Besucher, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Besucher werden während des Besuchs in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.

ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ÜBER KONTAKTE

- (36) Zur Erleichterung der Planung für multinationale Kontakte, an denen alle OSZE-Staaten teilnehmen können, werden die Teilnehmerstaaten jährlich Informationen über ihre Pläne für Kontakte übermitteln, wie im Folgenden festgelegt:
- Besuche von Militärflugplätzen (Absätze 19 bis 29)
 - Besuche bei militärischen Einrichtungen, militärischen Verbänden sowie Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten (Absätze 30.3 bis 30.6)
 - Beobachtungsbesuche (Absätze 30.7 bis 30.8)
 - Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät (Absätze 31 bis 35)
- (37) Die Informationen werden dem KVZ spätestens am 15. November eines jeden Jahres übermittelt und umfassen die Planung des folgenden Kalenderjahrs: Die Teilnehmerstaaten werden dem KVZ gegebenenfalls alle Änderungen der oben angeführten Informationen im Voraus mitteilen. Das KVZ wird alle Teilnehmerstaaten bis spätestens 1. Dezember über die übermittelten Informationen informieren.

V. VORHERIGE ANKÜNDIGUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN

- (38) Die Teilnehmerstaaten werden anzukündigende³ militärische Aktivitäten in der Anwendungszone für VSBM im Einklang mit den Bestimmungen der Absätze 153 und 154 anderen Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor ihrem Beginn schriftlich ankündigen.
- (39) Die Ankündigung wird durch den Teilnehmerstaat gegeben, auf dessen Territorium die Durchführung der betreffenden Aktivität geplant ist (Gastgeberstaat), selbst wenn die Streitkräfte dieses Staates an der Aktivität nicht beteiligt sind oder ihre Stärke unter der Ankündigungsschwelle liegt. Dies entbindet andere Teilnehmerstaaten nicht von ihrer Pflicht, Ankündigung zu geben, wenn ihre Beteiligung an der geplanten militärischen Aktivität die Ankündigungsschwelle erreicht.
- (40) Jede der folgenden militärischen Aktivitäten, einschließlich derjenigen, bei denen Streitkräfte anderer Teilnehmerstaaten Teilnehmer sind, die im Gelände als eine einzelne Aktivität in der Anwendungszone für VSBM auf oder über den nachstehend definierten Schwellen durchgeführt wird, wird angekündigt:
- (40.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte⁴ der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird.
- (40.1.1) Diese militärische Aktivität wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 9000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
 - mindestens 250 Kampfpanzer oder
 - mindestens 500 gepanzerte Kampffahrzeuge, wie in Anhang III Absatz 2 angeführt, oder
 - mindestens 250 selbstfahrende oder gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber),
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.
- (40.1.2) Die Teilnahme von Luftstreitkräften der Teilnehmerstaaten wird in die Ankündigung einbezogen, wenn vorgesehen ist, dass im Verlauf der Aktivität 200 oder mehr Einsätze von Luftfahrzeugen, ausgenommen Hubschraubern, geflogen werden.

- (40.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung⁵, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM.
- (40.2.1) Diese militärischen Aktivitäten werden der Ankündigung unterliegen, wenn an einer von ihnen mindestens 3000 Mann beteiligt sind.
- (40.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (40.3.1) Die Ankunft oder Konzentration dieser Kräfte wird der Ankündigung unterliegen, wenn an ihr zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivität beteiligt sind:
- mindestens 9000 Mann, einschließlich Unterstützungstruppen, oder
 - mindestens 250 Kampfpanzer oder
 - mindestens 500 gepanzerte Kampffahrzeuge, wie in Anhang III Absatz 2 angeführt, oder
 - mindestens 250 selbstfahrende oder gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber),
- wenn diese in eine Divisionsstruktur oder zumindest in zwei Brigaden/Regimenter - nicht notwendigerweise derselben Division unterstellt - gegliedert sind.
- (40.3.2) Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten VSBM unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (41) Anzukündigende militärische Aktivitäten, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sind von dem Erfordernis der 42-tägigen vorherigen Ankündigung ausgenommen.
- (41.1) Die Ankündigung solcher Aktivitäten, die über den vereinbarten Schwellen liegen, wird zu dem Zeitpunkt gegeben, an dem die beteiligten Truppen derartige Aktivitäten beginnen.
- (42) Die Ankündigung jeder anzukündigenden militärischen Aktivität wird schriftlich in der folgenden vereinbarten Form gegeben:

- (43) **(A) Allgemeine Angaben**
- (43.1) die Benennung der militärischen Aktivität;
- (43.2) der allgemeine Zweck der militärischen Aktivität;
- (43.3) die Namen der an der militärischen Aktivität beteiligten Staaten;
- (43.4) die Führungsebene, welche die militärische Aktivität organisiert und führt;
- (43.5) die Anfangs- und Enddaten der militärischen Aktivität.
- (44) **(B) Angaben über die verschiedenen Arten anzukündigender militärischer Aktivitäten**
- (44.1) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird:
- (44.1.1) die Gesamtstärke der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppen (d. h. der Bodentruppen, der amphibischen, der luftbeweglichen oder hubschraubergestützten Kräfte und der Luftlandkräfte) und die Stärke der teilnehmenden Truppen jedes beteiligten Staates, falls anwendbar;
- (44.1.2) die Bezeichnung, Unterstellung, Anzahl und Typen der Truppenformationen und Truppenteile jedes Staates bis hinunter zu und einschließlich Brigade/Regiment oder einer gleichwertigen Ebene;
- (44.1.3) die Gesamtzahl der Kampfpanzer jedes Staates;
- (44.1.4) die Gesamtzahl der gepanzerten Kampffahrzeuge jedes Staates und die Gesamtzahl der auf gepanzerten Fahrzeugen montierten Abschussrampen für Panzerabwehrlenkraketen;
- (44.1.5) die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber);
- (44.1.6) die Gesamtzahl der Hubschrauber nach Kategorien;
- (44.1.7) die vorgesehene Zahl der Luftfahrzeugeinsätze, ausgenommen Hubschrauber;
- (44.1.8) der Zweck der Lufteinsätze;
- (44.1.9) die Kategorien der beteiligten Luftfahrzeuge;
- (44.1.10) die Führungsebene, welche die Teilnahme der Luftstreitkräfte organisiert und führt;

- (44.1.11) Küstenbeschuss durch Schiffsartillerie;
- (44.1.12) Hinweis auf andere Arten von Schiffen ausgehender, auf die Küste gerichteter Unterstützung;
- (44.1.13) die Führungsebene, welche die Teilnahme der Seestreitkräfte organisiert und führt.
- (44.2) Der Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM:
 - (44.2.1) Die Gesamtstärke der an anzukündigenden amphibischen Landungen beteiligten amphibischen Truppen und/oder die Gesamtstärke der an anzukündigenden Fallschirmlandungen oder Anlandungen mittels Hubschrauber beteiligten Truppen;
 - (44.2.2) im Falle einer anzukündigenden Landung der Punkt oder die Punkte der Einschiffung, sofern sie sich in der Anwendungszone für VSBM befinden.
- (44.3) Der Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden:
 - (44.3.1) die Gesamtstärke der verlegten Truppen;
 - (44.3.2) Anzahl und Typen der an der Verlegung teilnehmenden Truppenformationen;
 - (44.3.3) die Gesamtzahl der Kampfpanzer, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (44.3.4) die Gesamtzahl der gepanzerten Kampffahrzeuge, die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (44.3.5) die Gesamtzahl der Artilleriegeschütze und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber), die an einer anzukündigenden Ankunft oder Konzentration teilnehmen;
 - (44.3.6) geographische Koordinaten der Ankunfts- und Konzentrationspunkte.
- (45) **(C) Das Gebiet in der Anwendungszone für VSBM und der Zeitrahmen, die für die Aktivität vorgesehen sind**
 - (45.1) Das Gebiet der militärischen Aktivität, bezeichnet durch geographische Merkmale, zusammen mit geographischen Koordinaten, falls angebracht;

- (45.2) Anfangs- und Enddaten jeder Phase einer Aktivität der teilnehmenden Truppenformationen in der Anwendungszone für VSBM (z.B. Verlegung, Beziehen der Übungsräume, Konzentration von Kräften, aktiver Übungsteil, Rückführung);
- (45.3) taktischer Zweck und entsprechende, durch geographische Koordinaten bezeichnete geographische Räume jeder Phase und
- (45.4) Kurzbeschreibung jeder Phase.
- (46) **(D) Andere Angaben**
- (46.1) Etwaige Änderungen gegenüber den in der Jahresübersicht enthaltenen Angaben über die Aktivität;
- (46.2) Beziehung der Aktivität zu anderen anzukündigenden Aktivitäten.

VI. BEOBACHTUNG BESTIMMTER MILITÄRISCHER AKTIVITÄTEN

- (47) Die Teilnehmerstaaten werden Beobachter aus allen anderen Teilnehmerstaaten zu den folgenden anzukündigenden militärischen Aktivitäten einladen:
- (47.1) – Zum Einsatz von Truppenformationen der Landstreitkräfte⁶ der Teilnehmerstaaten in ein und derselben Übungsaktivität, die unter einheitlicher Führung, selbständig oder kombiniert mit etwaigen Teilen von Luft- oder Seestreitkräften, durchgeführt wird.
- (47.2) – Zum Einsatz von Streitkräften in einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung in der Anwendungszone für VSBM.
- (47.3) – Im Falle des Einsatzes von Truppenformationen der Landstreitkräfte der Teilnehmerstaaten in einer Verlegung von außerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Ankunftspunkten innerhalb der Zone, oder von innerhalb der Anwendungszone für VSBM zu Konzentrationspunkten in der Zone, um an einer anzukündigenden Aktivität teilzunehmen oder konzentriert zu werden, zur Konzentration dieser Kräfte. Kräfte, die in die Zone verlegt worden sind, werden allen Bestimmungen der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen unterliegen, wenn sie ihre Ankunftspunkte verlassen, um innerhalb der Anwendungszone für VSBM an einer anzukündigenden Übungsaktivität teilzunehmen oder um konzentriert zu werden.
- (47.4) Die oben angeführten Aktivitäten werden der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 13 000 Mann erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten Kampfpanzer 300 erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten gepanzerten Kampffahrzeuge, wie in Anhang III Absatz 2 angeführt, 500 erreicht oder überschreitet, oder wenn die Zahl der eingesetzten selbstfahrenden oder gezogenen Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) 250 erreicht oder überschreitet. Im Falle einer amphibischen Landung, einer Anlandung mittels Hubschrauber oder einer Fallschirmlandung wird die Aktivität der Beobachtung unterliegen, wenn die Stärke des eingesetzten Personals 3500 Mann erreicht oder überschreitet.
- (48) Der Gastgeberstaat ist derjenige Teilnehmerstaat, auf dessen Territorium die angekündigte Aktivität stattfindet.
- (49) Der Gastgeberstaat kann Verantwortlichkeiten, die dem Gastgeber obliegen, an einen oder mehrere andere Teilnehmerstaaten delegieren, der (die) an der militärischen Aktivität auf dem Territorium des Gastgeberstaats teilnimmt (teilnehmen), welche(r) dann beauftragte(r) Staat(en) ist (sind). In derartigen Fällen wird der Gastgeberstaat die Zuweisung der

Verantwortlichkeiten in seiner Einladung zur Beobachtung der Aktivität angeben.

- (50) Jeder Teilnehmerstaat kann bis zu zwei Beobachter zu der zu beobachtenden militärischen Aktivität entsenden. Der eingeladene Staat kann darüber entscheiden, ob er militärische und/oder zivile Beobachter, einschließlich beim Gastgeberstaat akkreditierten Personals, entsendet. Militärische Beobachter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Regel ihre Uniformen und Abzeichen tragen.
- (51) Die Modalitäten der Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten werden den Bestimmungen von Anhang IV entsprechen.
- (52) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird eine Beobachtungsdauer festlegen, die es den Beobachtern gestattet, eine anzukündigende militärische Aktivität von dem Zeitpunkt an zu beobachten, ab dem die für die Beobachtung vereinbarten Schwellen erreicht oder überschritten werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schwellen für die Beobachtung zum letzten Mal während der Aktivität nicht mehr erreicht werden.
- (53) Die Beobachter können zum Beobachtungsprogramm Wünsche vorbringen. Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird diesen nach Möglichkeit entsprechen.
- (54) Für die Dauer ihrer Mission werden den Beobachtern die Vorrechte und Immunitäten gewährt, die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Diplomaten eingeräumt werden.
- (55) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass offizielles Personal und Truppenangehörige, die an einer beobachteten militärischen Aktivität teilnehmen, sowie anderes bewaffnetes Personal im Gebiet der militärischen Aktivität über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Beobachter in angemessener Weise informiert werden.
- (56) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat ist nicht gehalten, die Beobachtung gesperrter Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen zu gestatten.
- (57) Um den Beobachtern Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die angekündigte Aktivität nicht bedrohlicher Natur ist und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Ankündigung durchgeführt wird, wird der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat:
- (57.1) – zu Beginn des Beobachtungsprogramms eine Einweisung über Zweck, Ausgangslage, Phasen der Aktivität und mögliche Änderungen gegenüber der Ankündigung geben und für die Beobachter ein Beobachtungsprogramm mit einem Tagesablauf bereitstellen;
- (57.2) – den Beobachtern eine Karte mit der Darstellung des Gebiets der angekündigten militärischen Aktivität und der taktischen Ausgangslage in

diesem Gebiet im Maßstab nicht kleiner als 1 : 250 000 zur Verfügung stellen. Für eine Darstellung des Gesamtgebiets der angekündigten militärischen Aktivität können zusätzlich Karten in kleinerem Maßstab zur Verfügung gestellt werden;

- (57.3) – den Beobachtern geeignete Beobachtungsausrüstung zur Verfügung stellen; darüber hinaus wird den Beobachtern gestattet, ihre eigenen Ferngläser, Karten, Fotoapparate und Videokameras, Diktiergeräte und tragbaren passiven Nachtsichtgeräte zu benutzen. Diese Ausrüstung wird der Überprüfung und der Genehmigung durch den Gastgeberstaat oder den beauftragten Staat unterliegen. Es gilt als vereinbart, dass der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat den Gebrauch bestimmter Ausrüstungsgegenstände in gesperrten Örtlichkeiten, Einrichtungen oder Verteidigungsanlagen beschränken kann;
- (57.4) – ermutigt, einen Überblick über das Gebiet der militärischen Aktivität aus der Luft, vorzugsweise vom Hubschrauber aus, zu ermöglichen, wann immer durchführbar und unter gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Beobachter. Ein solcher Überblick sollte den Beobachtern Gelegenheit bieten, aus der Luft das Dispositiv der in der Aktivität eingesetzten Streitkräfte zu beobachten, um einen allgemeinen Eindruck von deren Umfang und Ausmaß gewinnen zu können. Mindestens ein Beobachter aus jedem bei der Beobachtung vertretenen Teilnehmerstaat sollte die Gelegenheit erhalten, am Überflug teilzunehmen. Hubschrauber und/oder Flugzeuge können vom Gastgeberstaat oder einem anderen Teilnehmerstaat auf Ersuchen des Gastgeberstaats und nach Absprache mit diesem zur Verfügung gestellt werden;
- (57.5) – den Beobachtern mindestens einmal pro Tag anhand von Karten Einweisungen über die verschiedenen Phasen der militärischen Aktivität und ihren Fortgang sowie über den geographischen Standort der Beobachter geben; im Falle einer Aktivität der Landstreitkräfte, die kombiniert mit Teilen von Luft- oder Seestreitkräften durchgeführt wird, werden Einweisungen durch Vertreter aller beteiligten Teilstreitkräfte erfolgen;
- (57.6) – den Beobachtern Gelegenheit geben, die Streitkräfte des/der an der militärischen Aktivität beteiligten Staates/Staaten direkt zu beobachten, und sich so einen Eindruck über den Verlauf der gesamten Aktivität zu verschaffen. Zu diesem Zweck werden die Beobachter Gelegenheit erhalten, Kampf- und Unterstützungstruppenteile aller teilnehmenden Truppenformationen auf Divisions- oder einer gleichwertigen Ebene zu beobachten und, wann immer möglich, Truppenteile unterhalb der Divisions- oder einer gleichwertigen Ebene zu besuchen und mit Kommandanten/Kommandeuren und Truppenangehörigen zu sprechen. Kommandanten/Kommandeure und anderes höheres Führungspersonal der teilnehmenden Truppenformationen sowie der besuchten Truppenteile werden die Beobachter über den Auftrag und das Dispositiv ihrer jeweiligen Truppenteile unterrichten;

- (57.7) – die Beobachter im Gebiet der militärischen Aktivität führen. Die Beobachter werden sich an die Anweisungen halten, die vom Gastgeberstaat oder vom beauftragten Staat in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen getroffen wurden;
- (57.8) – den Beobachtern Möglichkeiten bieten, rechtzeitig mit ihren Botschaften oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen Verbindung aufzunehmen. Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat ist nicht verpflichtet, die Fernmeldegebühren für die Beobachter zu übernehmen;
- (57.9) – am Ende jeder Beobachtung den Beobachtern Gelegenheit zu einem Treffen untereinander und auch mit offiziellen Vertretern des Gastgeberstaats geben, um den Verlauf der beobachteten Aktivität zu erörtern. Wenn außer dem Gastgeberstaat noch andere Staaten an der Aktivität teilgenommen haben, werden auch militärische Vertreter dieser Staaten zur Teilnahme an dieser Erörterung eingeladen.
- (58) Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, Beobachter zu anzukündigenden militärischen Aktivitäten einzuladen, die ohne vorherige Bekanntgabe an die beteiligten Truppen durchgeführt werden, sofern diese anzukündigenden Aktivitäten nicht länger als 72 Stunden dauern. Die Fortführung solcher Aktivitäten über diesen Zeitraum hinaus wird der Beobachtung unterliegen, solange die vereinbarten Schwellen für die Beobachtung erreicht oder überschritten werden. Das Beobachtungsprogramm wird allen in diesem Dokument niedergelegten Bestimmungen für die Beobachtung so weit wie praktisch möglich entsprechen.
- (59) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, die Anwesenheit von Medienvertretern aus allen Teilnehmerstaaten bei der Beobachtung militärischer Aktivitäten gemäß den vom Gastgeberstaat festgelegten Akkreditierungsverfahren zu gestatten. In solchen Fällen wird den Medienvertretern aus allen Teilnehmerstaaten Gleichbehandlung und gleicher Zugang zu jenen Teilen der Aktivität gewährt, die Medienvertretern zugänglich gemacht werden.
- (59.1) Die Anwesenheit von Medienvertretern darf weder die Beobachter an der Ausübung ihrer Funktion, noch den Ablauf der militärischen Aktivität beeinträchtigen.
- (60) Der Gastgeberstaat oder der beauftragte Staat wird für den Transport der Beobachter von einem geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort zum Gebiet der angekündigten Aktivität sorgen, sodass die Beobachter sich vor Beginn des Beobachtungsprogramms an Ort und Stelle befinden. Er wird den Beobachtern auch im Gebiet der militärischen Aktivität geeignete Transportmittel zur Verfügung stellen und die Beobachter nach Abschluss des Beobachtungsprogramms an einen geeigneten, in der Einladung angegebenen Ort zurückbringen.

VII. JAHRESÜBERSICHTEN

- (61) Jeder Teilnehmerstaat wird eine Jahresübersicht seiner der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten innerhalb der Anwendungszone für VSBM, die für das darauffolgende Kalenderjahr vorgesehen sind, mit allen anderen Teilnehmerstaaten austauschen. Ein Teilnehmerstaat, der Gastgeberstaat von der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten ist, die von einem anderen Teilnehmerstaat (von anderen Teilnehmerstaaten) durchgeführt werden, wird diese Aktivitäten in seine Jahresübersicht aufnehmen. Sie wird jährlich gemäß den Bestimmungen der Absätze 153 und 154 bis spätestens 15. November für das folgende Jahr schriftlich übermittelt.
- (62) Sieht ein Teilnehmerstaat keine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität vor, wird er alle anderen Teilnehmerstaaten darüber auf dieselbe Art und Weise informieren, wie für den Austausch der Jahresübersichten vorgeschrieben.
- (63) Jeder Teilnehmerstaat wird die oben genannten Aktivitäten in chronologischer Reihenfolge aufführen und Angaben über jede Aktivität gemäß folgendem Muster zur Verfügung stellen:
- (63.1) – Anzahl der zu meldenden militärischen Aktivitäten;
 - (63.2) – Nummer der Aktivität;
 - (63.2.1) – Art der militärischen Aktivität und ihre Benennung;
 - (63.2.2) – allgemeine Merkmale und Zweck der militärischen Aktivität;
 - (63.2.3) – Staaten, die an der militärischen Aktivität beteiligt sind;
 - (63.2.4) – Gebiet der militärischen Aktivität, angegeben durch geographische Merkmale, wo angebracht, und definiert durch geographische Koordinaten;
 - (63.2.5) – geplante Dauer der militärischen Aktivität, angegeben durch die vorgesehenen Beginn- und Enddaten;
 - (63.2.6) – vorgesehene Gesamtstärke der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppen⁷;
 - (63.2.7) – vorgesehene Gesamtstärke der Truppen jedes beteiligten Staates, falls zutreffend. Bei Aktivitäten, an denen mehr als ein Staat beteiligt ist, stellt der Gastgeberstaat die entsprechenden Angaben zur Verfügung;
 - (63.2.8) – Typen der an der militärischen Aktivität beteiligten Streitkräfte;

- (63.2.9) – die für die militärische Aktivität vorgesehene Ebene und die Bezeichnung des Kommandos, unter dessen unmittelbarer Führung diese militärische Aktivität stattfindet;
 - (63.2.10) – die Anzahl und die Typen der Divisionen, deren Teilnahme an der militärischen Aktivität vorgesehen ist;
 - (63.2.11) – etwaige zusätzliche Angaben, unter anderem über Teile der Streitkräfte, welche der die militärische Aktivität planende Teilnehmerstaat als zweckdienlich erachtet.
- (64) Sollten sich Änderungen hinsichtlich der in der Jahresübersicht enthaltenen militärischen Aktivitäten als notwendig erweisen, so werden diese allen anderen Teilnehmerstaaten spätestens in der entsprechenden Ankündigung mitgeteilt.
- (65) Sollte ein Teilnehmerstaat eine in seiner Jahresübersicht enthaltene militärische Aktivität absagen oder auf einen Umfang unter der Ankündigungsschwelle reduzieren, wird dieser Staat die anderen Teilnehmerstaaten davon umgehend in Kenntnis setzen.
- (66) Angaben über die der vorherigen Ankündigung unterliegenden militärischen Aktivitäten, die nicht in einer Jahresübersicht enthalten sind, werden allen anderen Teilnehmerstaaten gemäß dem in der Jahresübersicht vorgesehenen Muster so bald wie möglich mitgeteilt.

VIII. BESCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN

- (67) Die folgenden Bestimmungen gelten für militärische Aktivitäten, die der vorherigen Ankündigung unterliegen⁷:
- (67.1) Kein Teilnehmerstaat wird innerhalb von drei Kalenderjahren mehr als eine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität durchführen, an der mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (67.2) Kein Teilnehmerstaat wird innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als sechs der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 13 000 Mann oder 300 Kampfpanzer oder 500 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 300 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber), aber nicht mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (67.2.1) Von diesen sechs militärischen Aktivitäten wird kein Teilnehmerstaat innerhalb eines Kalenderjahrs mehr als drei der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 25 000 Mann oder 400 Kampfpanzer oder 800 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 400 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (67.3) Kein Teilnehmerstaat wird gleichzeitig mehr als drei der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten durchführen, bei denen an jeder mehr als 13 000 Mann oder 300 Kampfpanzer oder 500 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 300 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind.
- (68) Jeder Teilnehmerstaat wird allen anderen Teilnehmerstaaten bis zum 15. November eines jeden Jahres gemäß den Bestimmungen der Absätze 153 und 154 Angaben über militärische Aktivitäten schriftlich übermitteln, die der vorherigen Ankündigung unterliegen, an denen mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 ACV oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind, die er im zweiten darauffolgenden Kalenderjahr durchzuführen plant oder deren Durchführung auf seinem Territorium vorgesehen ist. Eine solche Mitteilung wird vorläufige Angaben über die Aktivität enthalten, und zwar über ihren allgemeinen Zweck, den zeitlichen Rahmen und die Dauer, das Gebiet, den zahlenmäßigen Umfang und die beteiligten Staaten.

- (69) Sieht ein Teilnehmerstaat keine derartige militärische Aktivität vor, wird er alle anderen Teilnehmerstaaten darüber auf dieselbe Art und Weise informieren, wie für den Austausch der Jahresübersichten vorgeschrieben.
- (70) Kein Teilnehmerstaat wird eine der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivität durchführen, an der mehr als 40 000 Mann oder 900 Kampfpanzer oder 2000 gepanzerte Kampffahrzeuge oder 900 selbstfahrende und gezogene Artilleriegeschütze, Granatwerfer und Mehrfachraketenwerfer (Kaliber 100 mm und darüber) beteiligt sind, sofern sie nicht Gegenstand einer Mitteilung war, wie sie oben definiert ist, und sofern sie nicht in der Jahresübersicht bis spätestens 15. November eines jeden Jahres enthalten ist.
- (71) Falls der vorherigen Ankündigung unterliegende militärische Aktivitäten zusätzlich zu den in der Jahresübersicht enthaltenen durchgeführt werden, sollte ihre Anzahl so gering wie möglich sein.

IX. EINHALTUNG UND VERIFIKATION

- (72) Gemäß dem Madrider Mandat werden die zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen „von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen“.
- (73) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, dass nationale technische Mittel eine Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen spielen können.

INSPEKTION

- (74) In Übereinstimmung mit den in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen hat jeder Teilnehmerstaat das Recht, auf dem Territorium eines jeden anderen Teilnehmerstaats innerhalb der Anwendungszone für VSBM Inspektionen durchzuführen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen.
- (75) Jedem Teilnehmerstaat wird gestattet, an einen anderen Teilnehmerstaat ein Ersuchen um eine Inspektion in der Anwendungszone für VSBM zu richten. Unbeschadet des Rechts jedes Teilnehmerstaats, innerhalb der vom inspizierenden Staat gesetzten Fristen um Inspektionen zu ersuchen und diese durchzuführen, werden die Teilnehmerstaaten bei der Abfassung eines Ersuchens um eine Inspektion die Informationen über die offiziellen nationalen und religiösen Feiertage des Empfangsstaats, die die Teilnehmerstaaten alljährlich austauschen, berücksichtigen.
- (76) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, auf seinem Territorium in der Anwendungszone für VSBM mehr als drei Inspektionen pro Kalenderjahr zuzulassen.
- (76.1) Hat ein Teilnehmerstaat in einem Kalenderjahr drei Inspektionen zugelassen, so unterrichtet er darüber alle anderen Teilnehmerstaaten.
- (77) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als eine Inspektion pro Kalenderjahr durch ein und denselben Teilnehmerstaat zuzulassen.
- (78) Eine Inspektion wird nicht gezählt, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.
- (78.1) Falls der inspizierende Staat aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend die Gründe hierfür im Einzelnen.
- (78.2) Falls der Empfangsstaat aufgrund höherer Gewalt an der Zulassung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend auf diplomatischem Wege oder über andere amtliche Kanäle die Gründe hierfür im Einzelnen und

gibt wenn möglich an, wie lange die Umstände, die der Anlass dafür sind, dass höhere Gewalt geltend gemacht wird, voraussichtlich andauern werden. Dies kann auf folgende Art und Weise geschehen:

- (78.2.1) – mit der Antwort auf das entsprechende Ersuchen um eine Inspektion; oder
 - (78.2.2) – durch eine geeignete Mitteilung an den inspizierenden Staat, nachdem das Ersuchen um eine Inspektion positiv beantwortet wurde und vor der Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise; oder
 - (78.2.3) – nach der Ankunft der Inspektionsgruppe am Punkt der Einreise. In diesem Fall wird dem Leiter der Inspektionsgruppe unverzüglich eine entsprechende Erläuterung übermittelt.
- (79) Der Teilnehmerstaat, der ein solches Ersuchen erhalten hat, wird das Ersuchen gemäß den in den Absätzen 76 und 77 enthaltenen Bestimmungen innerhalb der vereinbarten Frist positiv beantworten.
- (80) Dem Teilnehmerstaat, der um eine Inspektion ersucht, wird gestattet, ein bestimmtes Gebiet auf dem Territorium eines anderen Staates in der Anwendungszone der VSBM für die Inspektion zu benennen. Ein solches Gebiet wird „bezeichnetes Gebiet“ genannt. Das bezeichnete Gebiet wird Gelände umfassen, in dem anzukündigende militärische Aktivitäten durchgeführt werden oder in dem nach Ansicht eines anderen Teilnehmerstaats eine anzukündigende militärische Aktivität stattfindet. Das bezeichnete Gebiet wird durch Umfang und Größenordnung anzukündigender militärischer Aktivitäten definiert und begrenzt, wird jedoch nicht größer sein als ein Gebiet, das für eine militärische Aktivität auf Armee-Ebene erforderlich ist.
- (81) Im bezeichneten Gebiet hat die Inspektionsgruppe in Begleitung der Vertreter des Empfangsstaats das Recht auf Zugang, Einreise und ungehinderte Besichtigung, mit Ausnahme von Gebieten oder sensitiven Punkten, die in der Regel nicht oder beschränkt zugänglich sind, militärischen und anderen Verteidigungsanlagen sowie Schiffen der Seestreitkräfte, militärischen Fahrzeugen und Luftfahrzeugen. Die Anzahl und Ausdehnung der Sperrgebiete sollte jedoch so gering wie möglich sein. Gebiete, in denen anzukündigende militärische Aktivitäten stattfinden können, werden nicht zu Sperrgebieten erklärt, mit Ausnahme gewisser ständiger oder zeitweiliger militärischer Anlagen, die flächenmäßig so klein wie möglich sein sollten, und folglich werden diese Gebiete nicht dazu benutzt, die Inspektion anzukündigender militärischer Aktivitäten zu verhindern. Sperrgebiete werden nicht in einer Weise verwendet, die im Widerspruch zu den vereinbarten Inspektionsbestimmungen steht.
- (82) Innerhalb des bezeichneten Gebiets werden die Streitkräfte anderer Teilnehmerstaaten als die des Empfangsstaats ebenfalls der Inspektion unterliegen. Vertreter dieser Streitkräfte werden während der Inspektion mit dem Empfangsstaat zusammenarbeiten.

- (83) Die Inspektion wird zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gestattet.
- (84) Die Vertreter des Empfangsstaats werden die Inspektionsgruppe begleiten, auch dann, wenn diese sich in Landfahrzeugen oder an Bord eines Luftfahrzeugs befindet, und zwar vom Zeitpunkt der ersten Verwendung dieser Fahrzeuge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht mehr zu Inspektionszwecken benutzt werden.
- (85) In seinem Ersuchen, das mindestens 36 Stunden, aber höchstens fünf Tage vor der voraussichtlichen Einreise in das Territorium des Empfangsstaats gestellt wird, wird der inspizierende Staat dem Empfangsstaat mitteilen:
- (85.1) – die Lage des bezeichneten Gebiets, definiert durch geographische Koordinaten;
 - (85.2) – den (die) bevorzugten Punkt(e) der Einreise der Inspektionsgruppe;
 - (85.3) – Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zum und vom bezeichneten Gebiet;
 - (85.4) – wo die Inspektion im bezeichneten Gebiet beginnen wird;
 - (85.5) – ob die Inspektion zu Lande, aus der Luft oder auf beide Arten gleichzeitig erfolgen wird;
 - (85.6) – ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird;
 - (85.7) – ob die Inspektionsgruppe durch den Empfangsstaat zur Verfügung gestellte Landfahrzeuge oder, in gegenseitigem Einvernehmen, ihre eigenen Fahrzeuge verwenden wird;
 - (85.8) – zusätzliche Ausrüstung für die Inspektion, die der besonderen Genehmigung nach Absatz 95 unterliegt;
 - (85.9) – gegebenenfalls andere Teilnehmerstaaten, die an der Inspektion teilnehmen;
 - (85.10) – Angaben über die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke an Inspektoren, die in den Empfangsstaat einreisen;
 - (85.11) – die bevorzugte(n) OSZE-Arbeitsprache(n), die während der Inspektion zu verwenden ist (sind).
- (86) Die Antwort auf das Ersuchen wird innerhalb der kürzestmöglichen Frist erteilt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden. Binnen 36 Stunden nach Stellen des Ersuchens wird der Inspektionsgruppe die Einreise in das Territorium des Empfangsstaats gestattet.

- (87) Jedes Ersuchen um eine Inspektion sowie die darauf erteilte Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich mitgeteilt.
- (88) Der Empfangsstaat sollte den (die) Punkt(e) der Einreise benennen, der (die) so nahe wie möglich am bezeichneten Gebiet liegt (liegen). Der Empfangsstaat wird sicherstellen, dass die Inspektionsgruppe das bezeichnete Gebiet vom (von den) Punkt(en) der Einreise ohne Verzögerung erreichen kann. Der Empfangsstaat wird in seiner Antwort angeben, welche der sechs offiziellen OSZE-Arbeitssprachen während der Inspektion verwendet wird (werden).
- (89) Alle Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Inspektionsgruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (90) Innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen der Inspektionsgruppe im bezeichneten Gebiet wird die Inspektion beendet.
- (91) Eine Inspektionsgruppe wird aus höchstens vier Inspektoren bestehen. Der inspizierende Staat kann andere Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an einer Inspektion einladen. Die Inspektionsgruppe kann Staatsangehörige von höchstens drei Teilnehmerstaaten umfassen. Die Inspektionsgruppe wird unter der Leitung eines Staatsangehörigen des inspizierenden Staates stehen; der inspizierende Staat wird mindestens ebenso viele Inspektoren in der Gruppe haben wie jeder eingeladene Staat. Die Inspektionsgruppe wird unter der Verantwortung des inspizierenden Staates stehen, auf dessen Quote die Inspektion angerechnet wird. Die Inspektionsgruppe kann sich während der Durchführung der Inspektion in zwei Untergruppen aufteilen.
- (92) Den Inspektoren und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (93) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass Truppenangehörige, anderes bewaffnetes Personal und offizielle Vertreter im bezeichneten Gebiet über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Inspektoren und gegebenenfalls des Hilfspersonals in angemessener Weise informiert werden. Der Empfangsstaat wird sicherstellen, dass von seinen Vertretern keine Handlungen begangen werden, die Inspektoren und gegebenenfalls das Hilfspersonal gefährden könnten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Inspektoren und gegebenenfalls das Hilfspersonal von Vertretern des Empfangstaats geäußerte Sicherheitsbedenken berücksichtigen.
- (94) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und Unterbringung der Inspektionsgruppe an einem für die Durchführung der Inspektion geeigneten Ort und erforderlichenfalls für medizinische Betreuung sorgen; dies schließt jedoch die Verwendung eigener Zelte und Verpflegung durch die Inspektionsgruppe nicht aus.
- (95) Der Inspektionsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten und Übersichten, Fotoapparate und Videokameras, Ferngläser, tragbaren passiven

Nachtsichtgeräte und Diktiergeräte gestattet. Die Gruppe kann zusätzliche Ausrüstung für die Inspektion verwenden, die in dem Ersuchen anzuführen ist und der besonderen Genehmigung des Empfangsstaats unterliegt. Nach Ankunft im bezeichneten Gebiet wird die Inspektionsgruppe die Ausrüstung den Vertretern des Empfangsstaats vorzeigen. Zusätzlich kann der Empfangsstaat der Inspektionsgruppe eine Karte mit der Darstellung des für die Inspektion bezeichneten Gebiets zur Verfügung stellen.

- (96) Die Inspektionsgruppe wird Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln des Empfangsstaats haben, damit sie mit der Botschaft oder anderen offiziellen Missionen und konsularischen Stellen des inspizierenden Staates, die beim Empfangsstaat akkreditiert sind, Verbindung aufnehmen kann.
- (97) Der Empfangsstaat wird der Inspektionsgruppe Zugang zu geeigneten Fernmeldemitteln ermöglichen, damit die Untergruppen miteinander ständig in Verbindung bleiben können.
- (98) Die Inspektoren sind berechtigt, um Einweisungen zu vereinbarten Zeiten durch militärische Vertreter des Empfangsstaats und eines anderen Teilnehmerstaats, dessen Truppenformationen und Truppenteile im bezeichneten Gebiet disloziert sind, zu ersuchen und diese zu erhalten. Auf Ersuchen der Inspektoren werden solche Einweisungen von den Kommandanten/Kommandeuren der Truppenformationen oder Truppenteile im bezeichneten Gebiet erteilt. Vorschläge des Empfangsstaats zu den Einweisungen werden berücksichtigt. Die Einweisungen, die vom Vertreter des Empfangsstaats und eines anderen Teilnehmerstaats, dessen Truppenformationen und Truppenteile im bezeichneten Gebiet disloziert sind, und von den Kommandanten/Kommandeuren oder den diensthabenden Kommandanten/Kommandeuren der im bezeichneten Gebiet befindlichen Truppenformationen und Truppenteile zu erteilen sind, können unter anderem folgende Informationen beinhalten:
- (98.1) 1. eine allgemeine Einweisung über die im bezeichneten Gebiet befindlichen Truppenformationen und Truppenteile:
- (98.1.1) – Darstellung und Beschreibung des bezeichneten Gebiets;
 - (98.1.2) – offizielle Bezeichnung der Truppenformationen und Truppenteile;
 - (98.1.3) – Friedensstandort der Kommandos der Truppenformationen und Truppenteile unter Angabe der genauen geografischen Koordinaten;
 - (98.1.4) – Unterstellungsebenen der gemeldeten Truppenformationen und Truppenteile;
 - (98.1.5) – personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand und Anzahl der Hauptwaffensysteme und des Großgeräts (nach Kategorien);
 - (98.1.6) – Informationen über die wichtigsten im bezeichneten Gebiet befindlichen Übungs- und Schießplätze;

- (98.1.7) – laufende Aktivität der Truppenformationen und Truppenteile.
Im Falle einer im Gang befindlichen militärischen Aktivität Informationen über:
 - (98.1.7.1) – die Bezeichnung der Aktivität;
 - (98.1.7.2) – die offizielle Bezeichnung der an der militärischen Aktivität teilnehmenden Truppenformationen und Truppenteile;
 - (98.1.7.3) – die Gesamtpersonalstärke und die Anzahl der an der Aktivität teilnehmenden Hauptwaffensysteme und Großgeräte (nach Kategorien);
 - (98.1.7.4) – den Ort, an dem die Aktivität stattfindet;
 - (98.1.7.5) – die Phase, in der sich die Aktivität gerade befindet;
 - (98.1.7.6) – die geplante Dauer der militärischen Aktivität;
- (98.1.8) – alle weiteren maßgeblichen Informationen auf freiwilliger Basis;
- (98.2) 2. Einweisungen durch Kommandanten/Kommandeure oder diensthabende Kommandanten/Kommandeure der im bezeichneten Gebiet befindlichen Truppenformationen und Truppenteile, wenn darum gemäß Absatz 98 ersucht wurde:
 - (98.2.1) – offizielle Bezeichnung der Truppenformation oder des Truppenteils;
 - (98.2.2) – Friedensstandort des Kommandos der Truppenformation oder des Truppenteils unter Angabe seiner genauen geografischen Koordinaten;
 - (98.2.3) – Unterstellungsebenen der gemeldeten Truppenformation oder des gemeldeten Truppenteils;
 - (98.2.4) – personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand und Anzahl der Hauptwaffensysteme und des Großgeräts (nach Kategorien) der Truppenformation oder des Truppenteils;
 - (98.2.5) – Informationen über die im bezeichneten Gebiet befindlichen und zu der Truppenformation oder dem Truppenteil gehörigen Übungs- und Schießplätze;
 - (98.2.6) – laufende Aktivität der Truppenformation oder des Truppenteils.
Im Falle einer im Gang befindlichen militärischen Aktivität Informationen über:

- (98.2.6.1) – die Bezeichnung der Aktivität der Truppenformation oder des Truppenteils;
 - (98.2.6.2) – die Gesamtpersonalstärke und die Anzahl der an der Aktivität teilnehmenden und zu der Truppenformation oder dem Truppenteil gehörenden Hauptwaffensysteme und Großgeräte (nach Kategorien);
 - (98.2.6.3) – den Ort, an dem die Aktivität stattfindet;
 - (98.2.6.4) – die Phase, in der sich die Aktivität gerade befindet;
 - (98.2.6.5) – die geplante Dauer der militärischen Aktivität;
 - (98.2.7) – alle weiteren maßgeblichen Informationen auf freiwilliger Basis.
- (99) Der inspizierende Staat wird angeben, ob für die Inspektion aus der Luft ein Flugzeug, ein Hubschrauber oder beides verwendet wird. Die für die Inspektion zu verwendenden Luftfahrzeuge werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen inspizierendem Staat und Empfangsstaat gewählt. Es werden solche Luftfahrzeuge gewählt, die der Inspektionsgruppe während der Inspektion ununterbrochene Bodensicht ermöglichen. Die für die Inspektion zu verwendenden Luftfahrzeuge werden vom Empfangsstaat zur Verfügung gestellt, sofern zwischen dem inspizierenden Staat und dem Empfangsstaat nichts anderes vereinbart wurde.
- (100) Nachdem der Flugplan, der unter anderem die von der Inspektionsgruppe gewählte Flugstrecke, Fluggeschwindigkeit und Flughöhe in dem bezeichneten Gebiet angibt, mit der zuständigen Flugsicherungsstelle abgestimmt worden ist, wird dem Inspektionsluftfahrzeug gestattet, unverzüglich in das bezeichnete Gebiet einzufliegen. Innerhalb des bezeichneten Gebiets wird der Inspektionsgruppe auf deren Ersuchen hin gestattet, für bestimmte Beobachtungen vom genehmigten Flugplan abzuweichen, vorausgesetzt, dass eine solche Abweichung mit Absatz 80 sowie mit den Erfordernissen der Flugsicherheit und der Luftverkehrslage im Einklang steht. Anweisungen an die Besatzung werden durch einen Vertreter des Empfangsstaats gegeben, der sich an Bord des zur Inspektion eingesetzten Luftfahrzeugs befindet.
- (101) Einem Mitglied der Inspektionsgruppe wird auf Ersuchen gestattet, jederzeit die Anzeigen der Navigationsinstrumente des Luftfahrzeugs mitzuvollziehen und Karten und Navigationsunterlagen einzusehen, die von der Luftfahrzeugbesatzung zur Bestimmung der genauen Position des Luftfahrzeugs während des Inspektionsflugs verwendet werden.
- (102) Luft- und Bodeninspektoren können innerhalb der 48-stündigen Inspektionsfrist so oft sie wünschen in das bezeichnete Gebiet zurückkehren.
- (103) Der Empfangsstaat wird zu Inspektionszwecken geländegängige Landfahrzeuge zur Verfügung stellen. In gegenseitigem Einvernehmen und unter Berücksichtigung der besonderen geographischen Beschaffenheit des zu inspi-

zierenden Gebiets wird dem inspizierenden Staat die Verwendung seiner eigenen Fahrzeuge gestattet.

- (104) Werden Land- oder Luftfahrzeuge vom inspizierenden Staat gestellt, dann wird für jedes Landfahrzeug ein Fahrer oder für jedes Luftfahrzeug eine Luftfahrzeugbesatzung die Gruppe begleiten.
- (105) Der inspizierende Staat wird einen Inspektionsbericht unter Verwendung eines von den Teilnehmerstaaten zu vereinbarenden Formats erstellen. Der Bericht wird allen Teilnehmerstaaten unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage nach Ende der Inspektion übermittelt.
- (106) Die Kosten für die Inspektion werden vom Empfangsstaat getragen, es sei denn, der inspizierende Staat verwendet seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge. Der inspizierende Staat wird für die Reisekosten für die Hin- und Rückreise zum (zu den) Punkt(en) der Einreise aufkommen.

ÜBERPRÜFUNG

- (107) Die gemäß den Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte und über Information über Planungen zur Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät gegebenen Informationen unterliegen der Überprüfung.
- (108) Gemäß den unten angegebenen Bestimmungen wird jeder Teilnehmerstaat die Gelegenheit bieten, aktive Truppenformationen und Truppenteile an ihren normalen Friedensstandorten, wie in Punkt 2 und 3 der Bestimmungen betreffend Information über Streitkräfte näher bezeichnet, zu besuchen, um den anderen Teilnehmerstaaten zu gestatten, die gegebenen Informationen zu überprüfen.
- (108.1) Befristet aktivierte nicht-aktive Truppenformationen und Kampftruppenteile werden während des Zeitraums der befristeten Aktivierung und in dem nach Absatz 10.3.2 angegebenen Gebiet/Ort der Aktivierung zur Überprüfung verfügbar gemacht. In solchen Fällen sind die für die Überprüfung aktiver Truppenformationen und Truppenteile geltenden Bestimmungen sinngemäß anwendbar. Gemäß dieser Bestimmung durchgeführte Überprüfungsbesuche werden auf die gemäß Absatz 109 festgelegten Quoten angerechnet.
- (109) Jeder Teilnehmerstaat ist verpflichtet, eine Quote von einem Überprüfungsbesuch pro sechzig Truppenteilen oder einen Anteil davon, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, pro Kalenderjahr zuzulassen. Jedoch ist kein Teilnehmerstaat verpflichtet, mehr als fünfzehn Besuche pro Kalenderjahr zuzulassen, wobei die Anzahl der Besuche zwei pro Kalendermonat nicht überschreiten darf. Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, mehr als ein Fünftel der auf ihn entfallenden Besuchsquote durch denselben Teilnehmerstaat zuzulassen; ein Teilnehmerstaat mit einer Quote von weniger als fünf

Besuchen ist nicht verpflichtet, mehr als einen Besuch desselben Teilnehmerstaats während eines Kalenderjahrs zuzulassen. Keine Truppenformation oder kein Truppenteil kann während eines Kalenderjahrs mehr als zweimal besucht werden, und nicht mehr als einmal durch denselben Teilnehmerstaat während eines Kalenderjahrs.

- (109.1) Für den Fall, dass seine Quote ausgeschöpft ist, wird ein Teilnehmerstaat alle anderen Teilnehmerstaaten darüber informieren.
- (110) Kein Teilnehmerstaat ist verpflichtet, zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als einen Besuch auf seinem Territorium zuzulassen.
- (111) Falls ein Teilnehmerstaat Truppenformationen oder Truppenteile auf dem Territorium anderer Teilnehmerstaaten (Gastgeberstaaten) in der Anwendungszone stationiert hat, wird die Höchstzahl der Überprüfungsbesuche, die seinen Streitkräften in jedem der betroffenen Staaten abgestattet werden dürfen, proportional zur Anzahl seiner Truppenteile in jedem dieser Staaten sein. Die Anwendung dieser Bestimmung ändert nichts an der Zahl der Besuche, die dieser Teilnehmerstaat (stationierende Staat) gemäß Absatz 109 zuzulassen hat.
- (112) Ersuchen um solche Besuche werden mindestens fünf Tage, aber höchstens sieben Tage vor der voraussichtlichen Einreise in das Territorium des Empfangsstaats gestellt. Unbeschadet des Rechts jedes Teilnehmerstaats, innerhalb der vom überprüfenden Staat gesetzten Fristen um Überprüfungsbesuche zu ersuchen und diese durchzuführen, werden die Teilnehmerstaaten bei der Abfassung eines Ersuchens um einen Überprüfungsbesuch die Informationen über die offiziellen nationalen und religiösen Feiertage des Empfangsstaats, die die Teilnehmerstaaten alljährlich austauschen, berücksichtigen.
- (113) Das Ersuchen wird angeben:
- (113.1) – die zu besuchende Truppenformation oder den zu besuchenden Truppenteil;
 - (113.2) – das vorgeschlagene Datum des Besuchs;
 - (113.3) – den (die) bevorzugten Punkt(e) der Einreise sowie Datum und voraussichtliche Ankunftszeit der Überprüfungsgruppe;
 - (113.4) – die Art des Transports zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise und gegebenenfalls zu der zu besuchenden Truppenformation oder zu dem zu besuchenden Truppenteil und zurück;
 - (113.5) – zusätzliche Ausrüstung für die Überprüfung, die der besonderen Genehmigung nach Absatz 131 unterliegt;

- (113.6) – die Namen, den Rang und die Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls die für die Erteilung diplomatischer Sichtvermerke erforderlichen Angaben;
- (113.7) – die bevorzugte(n) OSZE-Arbeitsprache(n), die während des Besuchs zu verwenden ist (sind).
- (114) Falls eine Truppenformation oder ein Truppenteil eines Teilnehmerstaats auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert ist, wird das Ersuchen an den Gastgeberstaat gerichtet und gleichzeitig dem stationierenden Staat übermittelt.
- (115) Das Ersuchen wird binnen 48 Stunden nach Erhalt beantwortet.
- (116) Falls Truppenformationen oder Truppenteile eines Teilnehmerstaats auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert sind, wird die Antwort durch den Gastgeberstaat in Absprache mit dem stationierenden Staat erteilt. Nach Absprache mit dem stationierenden Staat wird der Gastgeberstaat in seiner Antwort genau bezeichnen, welche seiner Verantwortlichkeiten er an den stationierenden Staat zu delegieren bereit ist.
- (117) In der Antwort wird angegeben, ob die Truppenformation oder der Truppenteil zum vorgeschlagenen Termin an ihrem/seinem normalen Friedensstandort für die Überprüfung verfügbar sein wird.
- (118) Truppenformationen oder Truppenteile können sich an ihrem normalen Friedensstandort aufhalten, jedoch für die Überprüfung nicht verfügbar sein. In diesen Fällen ist jeder Teilnehmerstaat berechtigt, einen Besuch nicht zuzulassen; in der Antwort werden die Gründe für die Nichtzulassung des Besuchs sowie die Anzahl der Tage, für die die Truppenformation oder der Truppenteil für die Überprüfung nicht verfügbar ist, angegeben. Jeder Teilnehmerstaat ist berechtigt, sich pro Kalenderjahr höchstens fünfmal und für eine Gesamtdauer von nicht mehr als 30 Tagen auf diese Bestimmung zu berufen.
- (119) Falls sich die Truppenformation oder der Truppenteil nicht an ihrem/seinem normalen Friedensstandort befindet, wird die Antwort die Gründe für die Abwesenheit und deren Dauer angeben. Der ersuchte Staat kann die Möglichkeit eines Besuchs bei der Truppenformation oder beim Truppenteil außerhalb ihres/seines normalen Friedensstandorts anbieten. Falls der ersuchte Staat diese Möglichkeit nicht anbietet, ist der ersuchende Staat befugt, den normalen Friedensstandort der Truppenformation oder des Truppenteils zu besuchen. Der ersuchende Staat kann jedoch in beiden Fällen von einem Besuch absehen.
- (120) Besuche werden nicht auf die Quoten von Empfangsstaaten angerechnet, wenn sie nicht durchgeführt werden. Ebenso werden Besuche nicht angerechnet, wenn sie aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden.

- (120.1) Falls der besuchende Staat aufgrund höherer Gewalt an der Durchführung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend die Gründe hierfür im Einzelnen.
- (120.2) Falls der Empfangsstaat aufgrund höherer Gewalt an der Zulassung einer Inspektion gehindert wird, erläutert er umgehend auf diplomatischen oder anderen amtlichen Wegen die Gründe hierfür im Einzelnen und gibt wenn möglich an, wie lange die Umstände, die der Anlass dafür sind, dass höhere Gewalt geltend gemacht wird, voraussichtlich andauern werden. Dies kann wie folgt geschehen:
- (120.2.1) – mit der Antwort auf das entsprechende Ersuchen um einen Überprüfungsbesuch; oder
- (120.2.2) – durch eine geeignete Mitteilung an den besuchenden Staat, nachdem das Ersuchen um einen Überprüfungsbesuch positiv beantwortet wurde und vor der Ankunft der Überprüfungsgruppe am Punkt der Einreise; oder
- (120.2.3) – nach der Ankunft der Überprüfungsgruppe am Punkt der Einreise. In diesem Fall wird dem Leiter der Überprüfungsgruppe unverzüglich eine entsprechende Erläuterung übermittelt.
- (121) Die Antwort wird den (die) Punkt(e) der Einreise benennen und gegebenenfalls die Uhrzeit und den Ort des Zusammentreffens der Gruppe angeben. Der (Die) Punkt(e) der Einreise und gegebenenfalls der Ort des Zusammentreffens werden so nahe wie möglich bei der zu besuchenden Truppenformation oder dem zu besuchenden Truppenteil benannt. Der Empfangsstaat wird sicherstellen, dass die Gruppe in der Lage ist, die Truppenformation oder den Truppenteil ohne Verzögerung zu erreichen. Der Empfangsstaat wird in seiner Antwort angeben, welche der sechs offiziellen OSZE-Arbeitssprachen während des Überprüfungsbesuchs verwendet wird (werden).
- (122) Das Ersuchen und die Antwort werden allen Teilnehmerstaaten unverzüglich übermittelt.
- (123) Die Teilnehmerstaaten werden die Durchreise von Besuchergruppen durch ihr Territorium erleichtern.
- (124) Die Überprüfungsgruppe wird aus höchstens drei Mitgliedern bestehen, sofern zwischen dem besuchenden Staat und dem Empfangsstaat vor dem Besuch nichts anderes vereinbart wurde. Die Überprüfungsgruppe kann Staatsangehörige von höchstens drei Teilnehmerstaaten umfassen. Eine derartige Gruppe wird unter der Leitung und Verantwortung eines Staatsangehörigen des besuchenden Staates stehen. Als besuchender Staat gilt jener Teilnehmerstaat, dessen Ersuchen um den Überprüfungsbesuch dem Empfangsstaat übermittelt wird. In dem offiziellen Ersuchen des besuchenden Staates sind - in Übereinstimmung mit Absatz 113.6 - stets Angaben über die Größe der Gruppe und die Staatsangehörigkeit der Besucher zu machen. Für die Zwecke der Quote ist dieser Besuch dem Besuch eines einzelnen Staates

gleichgestellt. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen von Absatz 109 wird der Empfangsstaat einen derartigen Besuch nicht unter Berufung darauf verweigern, dass zwei oder drei Staaten daran teilnehmen.

- (125) Den Mitgliedern der Gruppe und gegebenenfalls dem Hilfspersonal werden für die Dauer ihrer Mission die Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen eingeräumt.
- (126) Der Besuch wird im Verlauf eines einzelnen Arbeitstags stattfinden und bis zu 12 Stunden dauern.
- (127) Der Besuch wird mit einer Einweisung durch den die Truppenformation oder den Truppenteil kommandierenden Offizier oder seinen Stellvertreter, im Kommando der Truppenformation oder des Truppenteils beginnen; diese Einweisung wird sich sowohl auf das Personal als auch auf Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, beziehen.
- (127.1) Die Einweisung kann unter anderem auch folgende Informationen beinhalten:
- (127.1.1) – offizielle Bezeichnung der Truppenformation oder des Truppenteils;
 - (127.1.2) – Friedensstandort des Kommandos der Truppenformation oder des Truppenteils unter Angabe der genauen geografischen Koordinaten;
 - (127.1.3) – Unterstellungsebenen;
 - (127.1.4) – Schieß- und Übungsplätze;
 - (127.1.5) – gemeldete(r) und tatsächliche(r) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand;
 - (127.1.6) – Gesamtzahl der den Bestimmungen dieses Dokuments unterliegenden gemeldeten Hauptwaffensysteme und Großgeräte (nach Kategorien);
 - (127.1.7) – Gesamtzahl der den Bestimmungen dieses Dokuments unterliegenden, tatsächlich vorhandenen Hauptwaffensysteme und Großgeräte (nach Kategorien);
 - (127.1.8) – gegebenenfalls weitere Informationen allgemeiner Art über Abweichungen in der Personalstärke und in der Anzahl von Hauptwaffensystemen und Großgerät (nach Kategorien);
 - (127.1.9) – laufende Aktivität der Truppenformation oder des Truppenteils;
 - (127.1.10) – vorgeschlagenes Programm für die Überprüfung.

- (127.2) Im Fall des Besuchs bei einer Truppenformation kann der Empfangsstaat Gelegenheit geben, Personal, Hauptwaffensysteme und Großgerät, wie gemäß Absatz 10 für diese Truppenformation gemeldet, an ihrem normalen Standort zu sehen, aber keine anderen seiner Truppenformationen oder Truppenteile.
- (127.3) Im Fall des Besuchs bei einem Truppenteil wird der Empfangsstaat die Möglichkeit schaffen, das Personal, die Hauptwaffensysteme und das Großgerät des Truppenteils, wie gemäß Absatz 10 gemeldet, an ihrem normalen Standort zu sehen.
- (128) Zugang zu sensitiven Punkten, Anlagen und Geräten braucht nicht gewährt zu werden.
- (129) Die Gruppe wird ständig von Vertretern des Empfangsstaats begleitet werden.
- (130) Der Empfangsstaat wird für die Dauer des Besuchs bei der Truppenformation oder dem Truppenteil für geeigneten Transport sorgen.
- (131) Der Überprüfungsgruppe wird die Nutzung ihrer eigenen Karten und Übersichten, Fotoapparate und Videokameras, persönlichen Ferngläser und Diktiergeräte gestattet. Die Gruppe kann zusätzliche Ausrüstung für die Inspektion verwenden, die in dem Ersuchen anzuführen ist und der besonderen Genehmigung des Empfangsstaats unterliegt. Nach Ankunft am Standort der besuchten Truppenformation oder des besuchten Truppenteils wird die Überprüfungsgruppe die Ausrüstung den Vertretern des Empfangsstaats vorzeigen.
- (132) Der Besuch wird die laufende Tätigkeit der Truppenformation oder des Truppenteils nicht beeinträchtigen.
- (133) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, dass Truppenangehörige, anderes bewaffnetes Personal und offizielle Vertreter der Truppenformation oder des Truppenteils über die Anwesenheit, den Status und die Aufgaben der Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls des Hilfspersonals in angemessener Weise informiert werden. Die Teilnehmerstaaten werden ferner sicherstellen, dass von ihren Vertretern keine Handlungen begangen werden, die die Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls das Hilfspersonal gefährden könnten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder der Gruppe und gegebenenfalls das Hilfspersonal von Vertretern des Empfangsstaats geäußerte Sicherheitsbedenken berücksichtigen.
- (134) Die Kosten für die Reise zum (zu den) und vom (von den) Punkt(en) der Einreise, einschließlich der Kosten für Auftanken, Wartung und Abstellen der Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge des besuchenden Staates, werden vom besuchenden Staat gemäß der Praxis, die sich nach den Bestimmungen über VSBM-Inspektionen herausgebildet hat, getragen.
- (134.1) Die ab dem (den) Punkt(en) der Einreise anfallenden Kosten für Überprüfungsbesuche werden vom Empfangsstaat getragen, es sei denn, der

besuchende Staat benutzt seine eigenen Luftfahrzeuge und/oder Landfahrzeuge gemäß Absatz 113.4.

- (134.2) Der Empfangsstaat wird für angemessene Verpflegung und erforderlichenfalls Unterbringung an einem für die Durchführung der Überprüfung geeigneten Ort sowie für jede eventuell erforderliche dringende medizinische Betreuung sorgen.
- (134.3) Im Fall von Besuchen bei Truppenformationen oder Truppenteilen eines Teilnehmerstaats, die auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaats stationiert sind, wird der stationierende Staat die Kosten für die Wahrnehmung jener Verantwortlichkeiten tragen, die ihm gemäß Absatz 116 durch den Gastgeberstaat übertragen wurden.
- (135) Der besuchende Staat wird einen Bericht über seinen Besuch unter Verwendung eines von den Teilnehmerstaaten zu vereinbarenden Formats erstellen, der allen Teilnehmerstaaten unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage nach Ende des Besuchs übermittelt wird.
- (136) Mitteilungen bezüglich Einhaltung und Verifikation werden vorzugsweise über das OSZE-Kommunikationsnetz übermittelt.
- (137) Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, um Klarstellung vonseiten irgendeines anderen Teilnehmerstaats bezüglich der Anwendung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zu ersuchen und diese zu erhalten. Der ersuchte Teilnehmerstaat wird dem ersuchenden Teilnehmerstaat die entsprechende Klarstellung umgehend liefern, sofern in diesem Dokument nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang werden Mitteilungen, falls angemessen, an alle anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.

X. REGIONALE MASSNAHMEN

- (138) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, unter anderem auf der Grundlage von Sondervereinbarungen in bilateralem, multilateralem oder regionalem Zusammenhang Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz und des Vertrauens zu ergreifen.
- (139) Unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Sicherheit können die Teilnehmerstaaten daher auf freiwilliger Basis OSZE-weite vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen durch zusätzliche politisch oder rechtlich bindende Maßnahmen ergänzen, die auf konkrete regionale Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- (140) Auf freiwilliger Basis können zahlreiche Maßnahmen, die insbesondere im Wiener Dokument vorgesehen sind, angepasst und im regionalen Zusammenhang angewendet werden. Die Teilnehmerstaaten können ferner zusätzliche regionale VSBM in Übereinstimmung mit den in Absatz 142 niedergelegten Prinzipien aushandeln.
- (141) Der Rahmen für die Aushandlung von Maßnahmen in Bezug auf die regionale militärische Vertrauensbildung und Zusammenarbeit sollte durch die Präferenzen der betreffenden Staaten und die Art der zu vereinbarenden Maßnahmen bestimmt werden.
- (142) Solche Maßnahmen sollten:
- (142.1) – in Einklang mit den grundlegenden OSZE-Prinzipien stehen, wie sie in OSZE-Dokumenten verankert sind;
 - (142.2) – zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität des OSZE-Gebiets beitragen, einschließlich des Konzepts der Unteilbarkeit der Sicherheit;
 - (142.3) – die bestehende Transparenz und das vorhandene Vertrauen erhöhen;
 - (142.4) – bestehende OSZE-weite VSBM oder Rüstungskontrollvereinbarungen ergänzen, nicht duplizieren oder ersetzen;
 - (142.5) – in Einklang mit internationalen Rechtsvorschriften und Verpflichtungen stehen;
 - (142.6) – mit dem Wiener Dokument im Einklang stehen;
 - (142.7) – keinen Nachteil für die Sicherheit Dritter in der Region mit sich bringen.
- (143) Vereinbarte regionale VSBM sind Teil des OSZE-weiten Netzes miteinander verknüpfter und einander verstärkender Vereinbarungen. Die Aushandlung und Durchführung regionaler oder anderer Vereinbarungen, die nicht für alle OSZE-Teilnehmerstaaten bindend sind, innerhalb des OSZE-

Gebiets sind für alle Teilnehmerstaaten von unmittelbarem Interesse. Die Teilnehmerstaaten werden daher ermutigt, das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) gegebenenfalls über die ergriffenen regionalen VSBM-Initiativen und getroffenen regionalen VSBM-Vereinbarungen sowie über deren Durchführung zu informieren. Das FSK könnte Verwahrer regionaler VSBM-Vereinbarungen sein.

- (144) Es gibt ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen, die regionalen Bedürfnissen dienen könnten, etwa:
- (144.1) – Informationsaustausch über Verteidigungsplanung, Militärstrategie und Doktrin, sofern sie in einem speziellen regionalen Zusammenhang stehen;
 - (144.2) – Weiterentwicklung der Bestimmungen betreffend die Verminderung der Risiken;
 - (144.3) – Stärkung des vorhandenen Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in Bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten von Teilnehmerstaaten;
 - (144.4) – gemeinsame Lehrgänge und Manöver;
 - (144.5) – Intensivierung militärischer Kontakte und militärischer Zusammenarbeit, insbesondere in Grenzgebieten;
 - (144.6) – Einrichtung von grenzüberschreitenden Kommunikationsnetzen;
 - (144.7) – Absenkung der Schwellen für militärische Aktivitäten, insbesondere in Bezug auf Grenzgebiete;
 - (144.8) – Absenkung der Schwellen für Ankündigungen und Beobachtungen bestimmter militärischer Aktivitäten, die ein Staat innerhalb eines bestimmten Zeitraums, insbesondere in Grenzgebieten, durchführen darf;
 - (144.9) – Vereinbarung zusätzlicher Inspektions- und Überprüfungsbesuche durch Nachbarstaaten, insbesondere in Grenzgebieten;
 - (144.10) – Vergrößerung der Überprüfungsgruppen und Genehmigung multinationaler Überprüfungsgruppen;
 - (144.11) – Schaffung binationaler oder regionaler Verifikationsstellen zur Koordinierung von Verifikationsaktivitäten „außerhalb der Region“.
- (145) Eine Liste von Vorschlägen und eine vom Konfliktverhütungszentrum (KVZ) ausgearbeitete Zusammenstellung bilateraler und regionaler Maßnahmen wird den Teilnehmerstaaten Denkanstöße geben und als Bezugsrahmen dienen.

- (146) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, dem KVZ entsprechende Informationen über derartige Maßnahmen zu übermitteln. Das KVZ ist beauftragt, das oben genannte Dokument laufend zu aktualisieren und den Teilnehmerstaaten zur Verfügung zu stellen.
- (147) Das FSK kann bei der Entwicklung, Verhandlung und Durchführung regionaler Maßnahmen Hilfestellung leisten, wenn die direkt betroffenen Parteien darum ersuchen. Es kann ferner auf Ersuchen dieser Parteien das KVZ anweisen, technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, den Prozess des Informationsaustauschs zu erleichtern oder bei vereinbarten Verifikationsaktivitäten in Bezug auf regionale VSBM Hilfestellung zu leisten.

XI. JÄHRLICHES TREFFEN ZUR BEURTEILUNG DER DURCHFÜHRUNG

- (148) Die Teilnehmerstaaten werden jedes Jahr ein Treffen abhalten, um die gegenwärtige und zukünftige Durchführung der vereinbarten VSBM zu erörtern. Die Erörterung kann sich auf Folgendes erstrecken:
- (148.1) – Klärung von Fragen, die sich aus dieser Durchführung ergeben;
 - (148.2) – Wirkungsweise der vereinbarten Maßnahmen, einschließlich der Verwendung zusätzlicher Ausrüstung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen;
 - (148.3) – Folgerungen aus allen sich aus der Durchführung vereinbarter Maßnahmen ergebenden Informationen für den Prozess der Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Rahmen der OSZE.
- (149) Vor Abschluss jedes jährlichen Treffens werden die Teilnehmerstaaten in der Regel Tagesordnung und Datum für das Treffen des darauffolgenden Jahres vereinbaren. Fehlendes Einverständnis wird, sofern nicht anders vereinbart, keinen ausreichenden Grund für die Verlängerung eines Treffens darstellen. Tagesordnung und Datum können, falls erforderlich, zwischen zwei Treffen vereinbart werden.
- (150) Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) wird diese Treffen abhalten. Es wird bei Bedarf Vorschläge erörtern, die während des Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung (JTBD) im Hinblick auf eine verbesserte Durchführung der VSBM gemacht wurden.
- (150.1) Einen Monat vor dem Treffen wird das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) eine Übersicht über die jährlich ausgetauschten Informationen verteilen und die Teilnehmerstaaten ersuchen, die betreffenden Daten zu bestätigen oder zu berichtigen.
 - (150.2) Innerhalb eines Monats nach dem JTBD wird das KVZ eine Übersicht über diese Vorschläge verteilen.
 - (150.3) Jeder Teilnehmerstaat kann bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Dokuments jeden anderen Teilnehmerstaat um Hilfe ersuchen.
 - (150.4) Teilnehmerstaaten, die, aus welchen Gründen auch immer, keinen jährlichen Informationsaustausch gemäß diesem Dokument vorgenommen und keine Erklärung nach dem Ankündigungs- und Mahnmechanismus des FSK abgegeben haben, werden im Verlauf des Treffens die Gründe hierfür erläutern und ein voraussichtliches Datum nennen, an dem sie diese Verpflichtung zur Gänze erfüllt haben werden.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AKTUALISIERUNG DES WIENER DOKUMENTS

- (151) Beschlüsse des Forums für Sicherheitskooperation (FSK), die bestehende Bestimmungen des Wiener Dokuments aktualisieren, sollten den genauen Wortlaut der Änderungen enthalten, die in dem Dokument vorzunehmen sind, und werden als „Wiener Dokument Plus“ (WD PLUS) gekennzeichnet.
- (151.1) Vom FSK beschlossene WD-PLUS-Bestimmungen ersetzen alle entsprechenden bestehenden WD-Bestimmungen.
- (151.2) Vom FSK beschlossene WD-PLUS-Bestimmungen treten am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern in dem Beschluss nichts anderes festgelegt ist.
- (151.3) Das OSZE-Konfliktverhütungszentrum (KVZ) wird ein Verzeichnis aller geltenden WD-PLUS-Bestimmungen führen.
- (152) Die Teilnehmerstaaten werden alle fünf Kalenderjahre oder auf Beschluss des FSK auch öfter erstmals spätestens 2011 und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Jährlichen Treffens zur Beurteilung der Durchführung eine FSK-Sondersitzung zur Neuauflage des Wiener Dokuments abhalten und
- (152.1) das OSZE-Sekretariat beauftragen, innerhalb eines Monats nach der FSK-Sondersitzung das Wiener Dokument, versehen mit dem Jahr der Überarbeitung, neu herauszugeben.

OSZE-KOMMUNIKATIONSNETZ

- (153) Die Teilnehmerstaaten werden das OSZE-Kommunikationsnetz für die Übermittlung von Mitteilungen nutzen, die sich auf die in diesem Dokument enthaltenen vereinbarten Maßnahmen beziehen. Das Netz ergänzt den diplomatischen Weg.
- (154) Für die Verwendung und die Vorkehrungen des OSZE-Kommunikationsnetzes gelten daher die einschlägigen OSZE-Dokumente.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (155) Der Wortlaut dieses Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekannt macht.

- (156) Der Generalsekretär der OSZE wird gebeten, das vorliegende Dokument dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Regierungen der Kooperationspartner in Asien (Afghanistan, Australien, Japan, Mongolei, Republik Korea und Thailand) und den Regierungen der Kooperationspartner im Mittelmeerraum (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien) zu übermitteln.

DURCHFÜHRUNG

- (157) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, dem KVZ eine Kopie aller VSBM-Ankündigungen und ausgetauschten VSBM-Informationen zuzuleiten. In Übereinstimmung mit der Charta von Paris, die dem KVZ die Aufgabe übertrug, die Durchführung von VSBM zu unterstützen, wird das KVZ allen Teilnehmerstaaten regelmäßig eine sachgenaue Zusammenstellung aller ausgetauschten VSBM-Informationen übermitteln.

Die sachgenaue Zusammenstellung sollte die Analyse dieser Informationen durch die Teilnehmerstaaten erleichtern und wird keine Folgerungen des KVZ beinhalten.

- (158) Die Teilnehmerstaaten werden diesen Satz einander ergänzender vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen durchführen, um die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit zu fördern und das Risiko militärischer Konflikte zu verringern.

- (159) Im Interesse einer strengeren Einhaltung der vereinbarten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und zusätzlich zu anderen einschlägigen Bestimmungen dieses Dokuments werden die Teilnehmerstaaten bei Bedarf in den geeigneten OSZE-Gremien darüber beraten, wie die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet werden kann.

- (160) Die in diesem Dokument vereinbarten Maßnahmen sind politisch verbindlich und werden am 1. Dezember 2011 in Kraft treten, sofern nichts anderes festgelegt wurde.

Wien, 30. November 2011

ANHANG I

Die Anwendungszone für VSBM ist gemäß den Bestimmungen des Madrider Mandats wie folgt:

„Auf der Grundlage der Gleichheit der Rechte, der Ausgewogenheit und Gegenseitigkeit, der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller Teilnehmerstaaten der KSZE und ihrer jeweiligen Verpflichtungen betreffend vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa werden diese vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen ganz Europa sowie das angrenzende Seegebiet* und den angrenzenden Luftraum umfassen. Sie werden militärisch bedeutsam und politisch verbindlich sein und von angemessenen Formen der Verifikation begleitet werden, die ihrem Inhalt entsprechen.

In Bezug auf das angrenzende Seegebiet* und den angrenzenden Luftraum werden diese Maßnahmen auf die dort stattfindenden militärischen Tätigkeiten aller Teilnehmerstaaten anwendbar sein, soweit diese Tätigkeiten sowohl die Sicherheit in Europa berühren als auch einen Teil von Tätigkeiten in ganz Europa, wie oben angeführt, konstituieren, die anzukündigen sie vereinbarten werden. Notwendige Spezifizierungen werden durch die Verhandlungen über die vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf der Konferenz erfolgen.

Die vorstehend gegebene Definition der Zone mindert in keiner Weise bereits mit der Schlussakte eingegangene Verpflichtungen. Die auf der Konferenz zu vereinbarenden vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen werden auch in allen Gebieten anwendbar sein, die von irgendeiner der Bestimmungen der Schlussakte betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung erfasst werden.

* In diesem Zusammenhang ist der Begriff ‚angrenzendes Seegebiet‘ so zu verstehen, dass er sich auch auf an Europa angrenzende ozeanische Gebiete bezieht.“

Wo immer der Begriff „Anwendungszone für VSBM“ in diesem Dokument verwendet wird, gilt obenstehende Definition. Ebenso gilt folgendes als vereinbart:

Die in Briefen an den amtierenden Vorsitzenden des KSZE-Rats von Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan am 29. Januar 1992 eingegangenen Verpflichtungen bewirken, dass die Anwendung der VSBM im Wiener Dokument 1992 auf die Territorien der obenerwähnten Staaten ausgeweitet wird, soweit deren Territorien nicht bereits davon erfasst waren.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die zum Zeitpunkt der Aushandlung des Wiener Dokuments 1994 Beobachterstatus hatte, ist seit 12. Oktober 1995 Teilnehmerstaat; Andorra ist seit 25. April 1996 Teilnehmerstaat.

Die in diesem Anhang definierte „Anwendungszone für VSBM“ erstreckt sich daher seit den angegebenen Daten auf die Hoheitsgebiete der oben genannten Staaten.

ANHANG II

Einheitliches Format für umfassende Fehlmeldungen

I. JÄHRLICHER AUSTAUSCH MILITÄRISCHER INFORMATION INFORMATION ÜBER STREITKRÄFTE

§10.1 [Teilnehmerstaat] gibt allen anderen Teilnehmerstaaten bekannt, dass es/sie in der Anwendungszone über keine Streitkräfte oder einschlägigen Teile davon verfügt und legt somit (eine) Fehlmeldung(en) für das bevorstehende Jahr 20xx hinsichtlich der in den folgenden Kapiteln des Wiener Dokuments festgelegten Verpflichtungen vor (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Kommandostruktur der Streitkräfte

- §10.1.1 Gesamtzahl der Truppenteile und die daraus folgende jährliche Überprüfungsquote
- §10.2+10.4 Truppenformationen und Kampftruppenteile der Landstreitkräfte sowie amphibische Truppenformationen und amphibische Kampftruppenteile
- §10.3 Geplante Erhöhungen der Personalstärke
- §10.3.1 Befristete Aktivierung nicht-aktiver Truppenteile und Truppenformationen
- §10.5 Fliegende Truppenformationen und fliegende Kampftruppenteile der Luftstreitkräfte, der Luftverteidigungsfliegerkräfte und permanent landgestützte Seefliegerkräfte
- §11 DATEN ÜBER HAUPTWAFFENSYSTEME UND GROSSGERÄT
- §13 INFORMATION ÜBER PLANUNGEN ZUR INDIENSTSTELLUNG VON HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT

II. VERTEIDIGUNGSPLANUNG

- §15.1 Verteidigungspolitik und Doktrin
- §15.2 Streitkräfteplanung

§15.3 Informationen über frühere Ausgaben

§15.4 Informationen über den Haushalt

VII. JAHRESÜBERSICHTEN

§61

VIII. BESCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN

§68

ANHANG III

- (1) KAMPFPANZER
 - (1.1) Typ
 - (1.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (1.3) Kaliber der Kanone
 - (1.4) Leergewicht
 - (1.5) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
 - (1.5.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (1.5.2) Zusatzpanzerung ja/nein
 - (1.5.3) Kettenbreite cm
 - (1.5.4) Schwimffähigkeit ja/nein
 - (1.5.5) Schnorchelausrüstung ja/nein
- (2) GEPANZERTE KAMPFFAHRZEUGE
 - (2.1) Gepanzerte Mannschaftstransportwagen
 - (2.1.1) Typ
 - (2.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (2.1.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden
 - (2.1.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
 - (2.1.4.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (2.1.4.2) Sitzplätze
 - (2.1.4.3) Schwimffähigkeit ja/nein
 - (2.1.4.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
 - (2.2) Schützenpanzer
 - (2.2.1) Typ
 - (2.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (2.2.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung
 - (2.2.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
 - (2.2.4.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
 - (2.2.4.2) Zusatzpanzerung ja/nein
 - (2.2.4.3) Schwimffähigkeit ja/nein
 - (2.2.4.4) Schnorchelausrüstung ja/nein
 - (2.3) Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung
 - (2.3.1) Typ
 - (2.3.2) Nationale Bezeichnung/Name
 - (2.3.3) Kaliber der Kanone
 - (2.3.4) Leergewicht

- (2.3.5) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
- (2.3.5.1) Nachtsichtfähigkeit ja/nein
- (2.3.5.2) Zusatzpanzerung ja/nein
- (2.3.5.3) Schwimffähigkeit ja/nein
- (2.3.5.4) Schnorchelausrüstung ja/nein

(3) GEPANZERTEN MANNSCHAFTSTRANSPORTWAGEN UND SCHÜTZENPANZERN ÄHNLICHE FAHRZEUGE

(3.1) Gepanzerten Mannschaftstransportwagen ähnliche Fahrzeuge

- (3.1.1) Typ
- (3.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (3.1.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden

(3.2) Schützenpanzern ähnliche Fahrzeuge

- (3.2.1) Typ
- (3.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (3.2.3) Typ und Kaliber der Bewaffnung, falls vorhanden

(4) ABSCHUSSANLAGEN FÜR PANZERABWEHRLLENKRÄKETTEN, DIE STÄNDIG ALS FESTER BESTANDTEIL AUF GEPANZERTEN FAHRZEUGEN MONTIERT SIND

- (4.1) Typ
- (4.2) Nationale Bezeichnung/Name

(5) SELBSTFAHRENDE UND GEZOGENE ARTILLERIEGESCHÜTZE, GRANATWERFER UND MEHRFACHRAKETTENWERFER (KALIBER 100 mm UND DARÜBER)

(5.1) Artilleriegeschütze

- (5.1.1) Typ
- (5.1.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5.1.3) Kaliber

(5.2) Granatwerfer

- (5.2.1) Typ
- (5.2.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5.2.3) Kaliber

(5.3) Mehrfachraketenwerfersysteme

- (5.3.1) Typ
- (5.3.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (5.3.3) Kaliber

- (5.3.4) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
- (5.3.4.1) Anzahl der Rohre

- (6) BRÜCKENLEGEKANZLER
- (6.1) Typ
- (6.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (6.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
- (6.3.1) Spannweite der Brücke __ m
- (6.3.2) Tragfähigkeit/Ladeklasse __ metrische Tonnen
- (7) KAMPFFLUGZEUGE
- (7.1) Typ
- (7.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (7.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
- (7.3.1) Typ der als fester Bestandteil montierten Waffen, falls vorhanden
- (8) HUBSCHRAUBER
- (8.1) Typ
- (8.2) Nationale Bezeichnung/Name
- (8.3) Daten über neue Typen oder Versionen werden zusätzlich Folgendes beinhalten:
- (8.3.1) Hauptsächliche Funktion (z.B. Spezialangriffs-, Mehrzweckangriffs-, Kampfunterstützungs-, Transport-Hubschrauber)
- (8.3.2) Typ der als fester Bestandteil montierten Waffen, falls vorhanden
- (9) Jeder Teilnehmerstaat wird bei Vorlage der Daten sicherstellen, dass anderen Teilnehmerstaaten Fotografien zur Verfügung gestellt werden, die für jeden Typ der betreffenden Hauptwaffensysteme/des betreffenden Großgeräts die rechte oder linke Seite, die Draufsicht und die Vorderansicht zeigen.
- (10) Den Fotografien von Fahrzeugen, die gepanzerten Mannschaftstransportwagen und Schützenpanzern ähnlich sind, sind auch Innenansichten dieser Fahrzeuge beizufügen, auf denen die besonderen Unterscheidungsmerkmale, die diese Fahrzeuge als ähnliche ausweisen, deutlich zu erkennen sind.
- (11) Den Fotografien jedes Typs wird ein Vermerk beigefügt, aus dem die Typenbenennung und die nationale Bezeichnung für alle auf den Fotografien abgebildeten Modelle und Versionen dieses Typs hervorgehen. Die Fotografien jedes Typs werden mit den Daten für diesen Typ versehen sein.

ANHANG IV

Für die in den Kapiteln IV und VI genannten Veranstaltungen gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Einladungen

Einladungen werden gemäß den Bestimmungen der Absätze 153 und 154 an alle Teilnehmerstaaten mindestens 42 Tage vor der Veranstaltung ergehen. Für militärische Aktivitäten nach Absatz 41 ergehen Einladungen zusammen mit der Ankündigung nach Absatz 41.1. Die Einladungen werden, wo zutreffend, folgende Informationen enthalten:

- (1.1) Art der Veranstaltung, z.B. Besuche von Militärflugplätzen, militärischen Einrichtungen oder militärischen Verbänden, Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät oder Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten;
- (1.2) Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden wird, unter Angabe geographischer Koordinaten bei Besuchen von Militärflugplätzen;
- (1.3) Staat, der die Veranstaltung organisiert, und - wenn nicht identisch - Gastgeberstaat;
- (1.4) delegierte Verantwortlichkeiten;
- (1.5) ob die Veranstaltung in Verbindung mit anderen Veranstaltungen stattfindet;
- (1.6) Anzahl der eingeladenen Besucher oder Beobachter;
- (1.7) Datum, Uhrzeit und Ort des Zusammentreffens;
- (1.8) geplante Dauer der Veranstaltung;
- (1.9) voraussichtliches Datum, voraussichtliche Uhrzeit und voraussichtlicher Ort der Abreise am Ende des Programms;
- (1.10) Vorkehrungen für Transporte;
- (1.11) Vorkehrungen für Verpflegung und Unterbringung, einschließlich einer Kontaktstelle zur Kommunikation mit den Besuchern oder Beobachtern;
- (1.12) während des Programms zu verwendende Sprache(n);
- (1.13) Ausrüstung, die vom Staat, der die Veranstaltung organisiert, ausgegeben wird;
- (1.14) etwaige Genehmigung des Gastgeberstaats und - wenn nicht identisch - des Staates, der die Veranstaltung organisiert, für die Verwendung von Son-

derausrüstung, die von den Besuchern oder Beobachtern mitgebracht werden darf;

(1.15) Bereitstellung von Spezialbekleidung;

(1.16) etwaige weitere Informationen, wo zutreffend, auch Bezeichnung/Name des Militärflugplatzes, der militärischen Einrichtung oder des militärischen Verbandes, die besucht werden, Bezeichnung der zu beobachtenden militärischen Aktivität und/oder zu besichtigender Typ (zu besichtigende Typen) von Hauptwaffensystem(en) und Großgerät.

(2) Antworten

(2.1) Antworten, in denen angegeben wird, ob die Einladung angenommen wird oder nicht, werden schriftlich und spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung gemäß den Bestimmungen der Absätze 153 und 154 erteilt; sie werden folgende Informationen enthalten:

(2.1.1) Bezugnahme auf die Einladung;

(2.1.2) Namen und Rang der Besucher oder Beobachter;

(2.1.3) Geburtsdatum und Geburtsort;

(2.1.4) Passdaten (Nummer, Datum und Ort der Ausstellung, Gültigkeitsdauer);

(2.1.5) Reisevorkehrungen, unter anderem gegebenenfalls Namen der Fluggesellschaft und Flugnummer sowie Zeit und Ort der Ankunft.

(2.2) Der einladende Staat übermittelt allen Teilnehmerstaaten innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Frist für die Antwort eine Liste der eingegangenen Antworten.

(2.3) Wird die Einladung nicht rechtzeitig angenommen, so wird davon ausgegangen, dass keine Besucher oder Beobachter entsandt werden.

(2.4) Antworten auf Einladungen nach Absatz 41.1 werden spätestens drei Tage nach Ergehen der Einladung erteilt.

(3) Finanzielle Fragen

(3.1) Der eingeladene Staat trägt entsprechend den Angaben in der Einladung die Kosten für die Anreise seines Vertreters (seiner Vertreter) zum Ort des Zusammentreffens und für dessen (deren) Rückreise vom Abreiseort - der möglicherweise mit dem Ort des Zusammentreffens identisch ist;

(3.2) der Staat, der die Veranstaltung organisiert, trifft die Reisevorkehrungen und trägt die Kosten für die Reise vom Ort des Zusammentreffens und zum Abreiseort - der möglicherweise mit dem Ort des Zusammentreffens identisch

ist - sowie für eine angemessene zivile oder militärische Verpflegung und Unterbringung an einem für die Durchführung der Veranstaltung geeigneten Ort.

(4) Sonstige Bestimmungen

Der Teilnehmerstaat (Die Teilnehmerstaaten) wird (werden) in entsprechender Abstimmung mit den Besuchern oder Beobachtern gewährleisten, dass keine Handlungen begangen werden, die deren Sicherheit beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus wird der Staat, der die Veranstaltung organisiert,

- (4.1) alle Besucher oder Beobachter gleich behandeln und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleiche Möglichkeiten bieten;
- (4.2) die während der Veranstaltung für Transfers und administrative Angelegenheiten vorgesehene Zeit auf das erforderliche Mindestmaß beschränken;
- (4.3) für jede erforderliche dringende medizinische Betreuung sorgen.

ANHANG V

Erklärung des Vorsitzenden vom 28. November 1994

Es gilt als vereinbart, dass die Durchführungsaspekte der VSBM im Falle angrenzender Gebiete von in der Auslegung von Anhang I angeführten Teilnehmerstaaten, die gemeinsame Grenzen mit nichteuropäischen nichtteilnehmenden Staaten haben, bei künftigen Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung erörtert werden können.

Erklärung des Vorsitzenden
vom 22. November 2000

Das Wiener Dokument 1999, Kapitel IV Absatz 20, setzt für alle Teilnehmerstaaten einen gemeinsamen Fünfjahreszeitraum beginnend mit 1. Januar 1997 für die Veranstaltung von Besuchen von Militärflugplätzen fest.

Das Wiener Dokument 1999, Kapitel IV Absatz 30.6, hält fest, dass für Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden sowie für die Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten sinngemäß die Modalitäten für Besuche von Militärflugplätzen gelten.

Es gilt daher als vereinbart, dass der gemeinsame Fünfjahreszeitraum, der am 1. Januar 1997 begonnen hat, sowohl für Besuche von Militärflugplätzen als auch für Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden sowie für die Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gilt.

Da dieser gemeinsame Fünfjahreszeitraum am 31. Dezember 2001 endet, gilt ferner als vereinbart, dass am 1. Januar 2002 ein neuer gemeinsamer Fünfjahreszeitraum für Besuche von Militärflugplätzen und Besuche bei militärischen Einrichtungen und militärischen Verbänden sowie für die Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten beginnen wird.

ANMERKUNGEN

- 1 In diesem Zusammenhang wird der Begriff „normaler Friedensflugplatz“ definiert als der normale Friedensstandort des fliegenden Kampftruppenteils, näher bestimmt durch den Militärflugplatz oder das Militärflugfeld, auf dem der Truppenteil stationiert ist.
- 2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits ein anderer Teilnehmerstaat eine Vorführung desselben Typs von Hauptwaffensystem oder Großgerät veranstaltet hat.
- 3 Der Begriff „anzukündigend“ bedeutet in diesem Dokument: der Ankündigung unterliegend.
- 4 In diesem Zusammenhang schließt der Begriff „Landstreitkräfte“ amphibische, luftbewegliche oder hubschraubergestützte Kräfte sowie Luftlandkräfte ein.
- 5 In diesem Dokument schließt der Begriff „amphibische Landung“ die gesamten von See durch Marinestreitkräfte angelandeten Truppen sowie Landungskräfte auf Schiffen und Landungsfahrzeugen ein, die bei der Anlandung an der Küste beteiligt sind.
- 6 In diesem Zusammenhang schließt der Begriff „Landstreitkräfte“ amphibische, luftbewegliche oder hubschraubergestützte Kräfte sowie Luftlandkräfte ein.
- 7 Wie in den Bestimmungen über „Vorherige Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten“ definiert.